

Das 1te Buch

Inv. 27853.

Des Großherzogthums Einlands  
Herrn und Landraths.

FILOS. UN FILOS.  
FAKULTATES  
BIBLIOTEKA

Titulus 1mus.

Vom Hofgericht, dessen Jurisdiction,  
Autoritat, Amt und Pflicht.

§. 1mus.

Demnach die Wollthat des Herrn  
 Meines durch Großhans Götze untersteltet,  
 die aber vorerwählet angeordnet  
 dieser Stelle gesandhabet werden, zur  
 Einweisung solches Abtisch auf in diesem  
 Großherzogthum Einland das Hofgericht Könige: Confirmation  
 vorordnet, und dessen Obr-Aufsicht in der Hofgerichts Ordnung  
 im 26 Aug: 1630.  
 Justitz-Sachen die Herr Landgraw so  
 wohl als Ordnung-Gewicht, Dorpaten,  
 Wendisen, Rigenen und Pernauen Erbst,  
 zusammen den Städten, Dorpat, Pernau, Wenden,  
 und Walch, ingleichen das Einlands Könige: Resol: den 28 Sept:  
 1694. vid. E. O. pag. 598. ad:  
 Ober-Consistorium, wie auf die Province  
 des Rügen, Magd: Sena-  
 tories und Gubernatoris  
 des Ober Einland Gallie in  
 Konsistorio, auf der Stadt Arensburg, und  
 Resol: den 26 October,  
 dem Hädigen Hapsal, untergeben werden,  
 1714.  
 als sollen wir solches Einweisung  
 für mittel, in Quadm bestatiget haben.



§. 4.

Jedoch sollen Vater und Sohn, Hies- Vater  
 und Hies- Sohn, Pflanzger- Vater und  
 Pflanzger- Sohn, ingleichen Jermers Eubler  
 oder Hies- Bruder, wie auch Pflanzger und  
 dessen grade zu Gliedern des Hofgerichts  
 nicht zugleich admittirbar werden, und  
 darinnen Platz und Nummer haben.

König: Resol: 1687.  
 den 17. Aug: §. 11.  
 Hof: R. O. Lib: 1. Tit: 1.  
 art: 5.

§. 5.

Und da vor abgelegten Hieser Eyde Kaiser-  
 liche Handlungen vorzuziehen niemandem  
 geziemet; so sollen die beständigen Unseres  
 Hofgerichts Präsident, Landkassir, Vice-Präsident  
 und sämmtliche Hofrathes, so sie sich in aller  
 Hinsicht oder im votum haben mögen,  
 folgenden Eyde bey sitzenden Gerichte und  
 der Thaten Gegenwart Eöygnlich abhalten  
 und selbigen schwören unter ihres Namens  
 richtigem und unverfälschten und Falschheit  
 bey dem Hofgerichte einlegen.

Hofger: Ordre: §. 6.  
 König: Rescript an  
 die Hofgerichte, d. 1. Febr  
 1687.

Ich N. N. gelobe und schwöre bey dem  
 Allmächtigen Gott und seinem Heiligen  
 Evangelio, daß ich will und soll in dem  
 mir gnädigst anvertrauten Hieser- Amt  
 getreu, herzlich und aufrichtig mich finden  
 lassen, also daß ich nach meinem besten  
 Wissen und Gewissen Verstand, nach  
 Gott- und Landtlichen Gesetzen und Statuten,  
 Abhandlungen und Befehlen, geben

Löbligen Gebräuchern und Ritten, oder einiger  
 Aussen der Freyen anzuwenden, und zu  
 sorgen, und Wohlfeilheit soll, alle die  
 Sachen die für Gewißheit und eigentlich diesen  
 Rättslichen Hofgericht gehörig kommen  
 können, doch in solch gleiche Handhabung,  
 Freybrauch Freyheit, Gewerlich Ritten und  
 Privilegien in alle Orte und Kräften  
 und vorbehalten, und dieß alles nicht  
 aus der Acht lassen, wegen Verwand und  
 Pächter, Fiskus, Fremde, und  
 Fortwährender, oder einiger anderer Ursachen  
 halber. Es soll verlaßener einige Gesandte,  
 Gaben und Verordnungen, von dem die für  
 Sachen vor Gericht führen, selber anführen und  
 annehmen, oder durch andere anführen und  
 annehmen lassen, nach dem in einigen Gewerlich  
 und Wohlfeilheit halber, so es von dem Herrlichen  
 Rathen Raths geordnet ist, auf was Art  
 und unter was Namen es dem in dem  
 geschickten Raths, nach dem in dem  
 anderen Rathen folgen und befallen.  
 Es soll verordnet sein, daß  
 in dem Rathen, so es miteinander zu  
 Thun geschehen, keine Warnung geben, nach  
 demselben oder anderen was für  
 geschehen worden und befallung  
 nicht gesagt und gewendet wird, oder was  
 oder nach dem anzuwenden Wohlfeilheit

offenbar zu seyn, Ihnen schuldig zu  
 seyn, Ihnen der unfähig ist, sondern das  
 vorzuziehen, daß derselbe möge fortgeführt  
 werden und seiner Unfähigkeit gewis sein;  
 Also will ich auf niemanden Eszproben  
 Ihnen schuldig ist, sondern das in Betracht  
 daß über den Verbrechen und Unfähigkeit  
 Aufbruch und Verzug möge gewis seyn,  
 und in der That was für besterzeit  
 gleichförmiger Passir gemacht werden.  
 Diesem allem will und soll ich getreulich  
 nachkommen, wie einem frommen und  
 gewissen Richter geschick und aufsetzt,  
 ohne Arglist und Gefährde. So was mir  
 Gott selb an Lieb und an der That.

S. 6.

Damit auf die ordinaire Session der  
 Hofgerichte, welche jährlich vier Monate  
 gefeyert werden muß, von Richter und  
 Rathen des obigen Collegii abgeordnet, die  
 Leutenantien in Criminal Sachen zur  
 Beförderung der execution, oder aber  
 Befreyung derselben im Gefängnis sitzenden  
 Delinquenten des obigen Collegii vollziehen,  
 ingleichen durch Civil-Sachen so Ihnen  
 Ansehen sind, und der Beförderung  
 des ganzen Collegii bedürftig, des  
 neuen Zuges eine abschließ Maß  
 gegeben werden mögen; so sollen

Lief: Hofgr: Ord: de: t:  
1630. den 6 Septbr: §. 3.  
ad: Griffl: Ord: de: t:  
1614. den 10 Febr: §. 20.

und ordnen Mir hiemit, daß die  
selbe nach der ersten Einrückung in zwei  
Sessionen, deren jede zwey Monate  
begreifet, gehalten, und davon eine vom 15  
Januarii, bis an den 15 Martii, die andere  
aber vom 1<sup>ten</sup> Septembris bis zum Ausgang  
Octobris dauern soll: Wogegen jedermahl  
das Hofgrüß zu Verfügung hat, daß der  
Zwey Sessionen angezeigten Terminen zwey Monate  
Zuvor dieraffin öffentlich Proclama  
retiret, nicht nur bey dem Hofgrüß selbst  
affigiret, sondern auch an die darunter  
fortwährend Landgrüß und Magistrate  
in den Städten zur Verlesung von dem  
Eantzeln verpönt werden muß, davon  
verpflichten fasten beförig notificiret  
und Rand gemacht werde.

§. 7.

Solten aber die Vorit- Sachen sich der  
maß dem fürstlich, daß bey dem Vorlauff der  
Sessionen, deren viele unabgemacht  
Ligen blieben, so Wollen Mir zu der  
Justice beförderung Unser Hofgrüß  
hiemit anzeigen, daß, falls zu  
denn wechlichen Absehung zu zeitn eine  
extraordinaire Session zu setzen, da denn  
die Zeit, wann selbige ansetzen, und wie  
lang sie dauern soll, zu determiniren dem  
Gut befinden des Hofgrüß überlassen  
wird.

§. 8.

Wenn denn der angezeigte Gerichtstermin  
 eingefallen, soll sich auch zuvor sich das  
 Hofgericht/pret der President oder im Abwesen: Cap: 2. §. 13  
 dessen Abwesenheit der Vice President mit  
 dem gesammten Gliedern des Gerichts in die  
 Kirche setzen, und nach Auförung ihrer  
 zu solchem Zweck gerichteten Predigt, Gott  
 zum Gedächtniß und Lobland anrufen,  
 auf welchem so sich von dannen nach  
 der Gerichts-Ordnung ergeben, die Session alda  
 mit ihrer Anrede an dem öffentlichen  
 Verhandlung der gesalt ansetzen und öffnen,  
 daß insonderheit diejenigen so ihrer Sache  
 vor diesem Unserm des Hofgerichts  
 Einsland Oberrichter sitzen, demselben Hofgericht Ord: §. 9.  
 ihre gebührende Reverence und Treu-  
 lichkeit zu zeigen, in ihrem Anbringen  
 und Antworten Bescheidenheit, Moderation  
 und Anständigkeit zu gebrauchen, sich  
 auf aller Willkürlichkeiten und  
 ungebührlichen Schmäh- und Falsch- Worten  
 zu enthalten, unter andrerigen falls  
 im unüberbleiblichen nach Befehlens  
 der Herren und des Hochverordneten Will-  
 kürlichem Sachverhalte wußlich anzuweisen,  
 und voranzusetzen werden.

§. 9.

Wird aber in obberogenen Gerichtstermin  
 der President, Landthalt oder Vice President

med jämlikhet i sin Besittning niest i sin  
 Ställe sijn, så soll adun af vore Lænder  
 Anvænde i sin Besittning grødest, and  
 dem Farde alfoort i sin Besittning  
 Königs: Brief an die gestalt, gleichwohl aber niest  
 Hofgericht, den 8 Febr. 1686.

Königs: Brief an die Hofgericht, den 18. Mart. 1699.  
 Hofgericht, den 18. Mart. 1699.

med jämlikhet i sin Besittning niest i sin  
 Ställe sijn, så soll adun af vore Lænder  
 Anvænde i sin Besittning grødest, and  
 dem Farde alfoort i sin Besittning  
 Königs: Brief an die gestalt, gleichwohl aber niest  
 Hofgericht, den 8 Febr. 1686.

§. 10.

Königs: Brief an die Hofgericht, den 18. Mart. 1699.

§. 3.

Sollt man der Præsident, Landtast, Vice Præsident oder jemand der Hofesforen  
 in bestimten Termino zu versammeln  
 durch schriftlich und schriftlich Beger  
 gefunden sijn, so soll der selbe selbst dem  
 Hofgericht durch einen Boten oder Brief  
 zum Tage vore Termin zu versammeln, geben,

9

Bei dem Mangel einer schriftlich gegründeten  
Urheber für jeden Tag, dem zu spät  
kommt, 2 Rthl. an die Arent v. Logen.

§. 11.

Damit jedoch die Justice, welche ersucht  
der Gottes Gnade für die fürnehmste  
Besetzung eines Hofraths, welches  
zu spät ist, prompt befördert werde,  
sollten alldem wenn ein Hofrath  
weder zu früh oder zu spät  
mit Todt abgest, oder anfangs in der  
der andere von ihm so Altmund Kränzlich  
wäre, daß er sein Amt nicht absetzen  
könnte, sondern sich die ihm Juridique  
nach der andere abenterte, daß Hof-  
gewinnst Macht und Freyheit haben, also  
fort in derer Stelle anzusetzen, andere  
capable und meritirte Subjecta auß dem  
ringrößten Landt Adel, welche in dem  
guten Ruf und Eob ihre Gelehr- und  
Gesellschaft auf Beförderung in denselben  
haben, und dieselbe interimis Weise zu  
Substituieren, damit man solches gehalten  
daso besser und gründlicher ihre Gelehr-  
und Gesellschaft verfahren, und darauf  
Bei Endigung der Session die Ritterschaft

Königl. Reglement  
an das Hofgericht  
den 12 October, 1681. S. 1.

Uns oder Unserm Dazü vorordneten  
 Collegio dinstels so viel bey præsentiren  
 Römern, da denn in Erwählung des  
 approbation und Vorordnung, welcher  
 von dem præsentatis in unserm Collegio  
 Juridique die vacante Stelle als ein  
 ordinarius bestritten solle, dreyenigen so als  
 des Vorbrunn Unvermögen oder Abschied  
 Stelle verfallend vorbesten, und die  
 Arbeit verweist, des bey Eofu, wie er im  
 Staat aufgeführt ist, zu Nutzen  
 Römern einß.

§. 12.

Wenn einmahl und anderer wegen  
 von dem Zeit und anderer verhältnißigen  
 Ursachen sich von der Session absentirt,  
 und das Hofgericht darauf nicht gesagt und  
 geordnet ist, in solchen Fall jemand anders  
 substituirt, der bey selbiger Session als  
 Abschieden Stelle vorbesten, so soll derselbe  
 für sein Jahres Müß und Arbeit den  
 halben Lohn zu gewissern Jahren.

§. 13.

Wird aber jemand bloß aus Verhinderung,  
 nicht über den Termin drey oder vier Wochen  
 außbleiben, anfanglich oder der Collegii  
 Erlaubnis einige Wochen oder als die  
 Session genudigt wird, davon Wissen;

Ibid: §. 3.

so hat der Präsident und das Hofgericht  
 Macht und Zulaß, also fort nun auch  
 an diesem Stelle zu substitution, welche  
 für sein Arbeit der außgbliebenen,  
 oder ausgegrißten selben Jafob Eger  
 gerichtet soll. Was dann auch der auß-  
 gbliebenen, wenn er sich herausfinden  
 würde, bei selbiger Session an seinem Orte  
 nicht auch admittiert werden mag.

§. 14.

Falsch ist auch gegeben solte, daß wegen  
 Verstand und Versäglichkeit mit dem  
 Gasten unterschiedlich der Hofgericht  
 Glieder ihren Arbeit versehen müßten,  
 wodurch das selbe inmaßen geschädigt  
 würde, daß es in solcher Sache zu Verhüten  
 nicht mächtig genug geschätzt werden  
 könnte, obgleich schon völlig besetzt  
 wäre; so soll das Hofgericht durch  
 Substituten selbiger Zustellen und abzu-  
 bringen sein. Wiewohl aber dies ihren Ort  
 auf solche Weise, wie im ordinarius Professor,  
 publice nicht leisten können, so kann das  
 Hofgericht zu der Gasten Verweisung  
 über dem Anstößigkeit nicht selber ihren  
 Richter-Ort schriftlich abgeben lassen.

§. 15.

Damit auch in jedem Glied der Hofgericht

seiner Dabry Labours Arbeit so viel  
 Königl. Resolution beßer und ungehindert abzurathen, und  
 den 17. Augusti, 1667. Durch andere vorstige Amts-Geschäfte die  
 Dienste des Hofgerichtes zu verabsäumen  
 nicht veranlaßt werden möge; so soll  
 §. 10.

nirmand der in einem dieser des  
 Hofgerichtes Dienste steht, sich mit andern  
 zumahl solchen Ämtern, welche mit dem  
 Hofgerichtes Dienste incompatible sind, befaßt,  
 sondern dafur einem oder andern des  
 Hofgerichtes Gliedern einig andres Amt  
 aufzutragen lassen, soll derselbe zu solchen  
 pflichtig sein, welche charge er befaßt,  
 oder welche er sich begeben soll.

§. 16.

Ibid: §. 9.

Es sollen auch so viel möglich, und in so  
 weit Unsere Dienste samt des Landes Hoff,  
 durch so viel unzugänglich verordnet,  
 keine Landtage zu der Zeit da das Hofgericht  
 seine ordinaire Session hat, gehalten werden.

§. 17.

Hofgerichtes Ordnung  
 §. 5.

Nach angeführter Session sollen die Assessores  
 an dem Tag und Stunden, da die  
 Gerichtes Sachen vorgenommen werden,  
 um die von dem bis zwölf Uhr Vormittags,  
 und da veröfflich, eine oder zwei Stunden  
 Nachmittags compariren und sitzen.  
 Unterstelt sich jemand oder verblieft  
 Ursachen zuwer davon zu gehen, oder

Zu welcher Zeit nicht zu kommen,  
 In selbe soll für jede Stunde im selben  
~~Stück~~: büßen. Bleibt er aber im ganzen Tag  
 ohne Legale Hindernisse aus, soll er Zwanzig  
~~Stück~~: im Aramen geben. Und soll der Obr  
 Fiscal bey gleichmäßiger Strafe verpflichtet  
 seyn, nicht allein fleißig ohne Aufsicht  
 der Hofen anzuzeihen, wenn sie zu spät  
 kommen, und Tage oder Stunden aus,  
 bleiben, sondern auch die Bus-Gelder  
 im Aramen zu Gute einfordern und  
 davon Treueung thun.

§. 18.

So sollen auch Zwanzig dem Sessionen  
 insonder der President oder Vice President,  
 nebst Zwanzig Hofesora allemahl bey  
 Hofgericht residiren, und In selbe vorlehen  
 außer Legalen Vorfall, oder der Presidenten  
 und Gericht Vorwissen und Erlaubniß  
 unterschreiben, oder ohne ihrem andern in  
 seiner Stelle vorordnen zu hinterlassen  
 sich absentiren würde, in dem selben Jahr  
 Besoldung revolvirig seyn.

Hofger: Ordin: §. 3. add.  
 Königl: Befehl: den 23.  
 November, 1668. §. 7.

§. 19.

Damit nun bey solchem Residierung die  
 obesa ringsum Criminalia oder andere  
 Sachen, so in schleunige Abscheidung erforderlich,  
 ohne Laugen Verzug expedirt, und nicht ob

Königl: Befehl: de 1638  
 den 28 September, §. 8

Zu dem gantzen Collegii Zusammenkunft  
 unabgemacht Cirkuliren mögen; so sollen  
 der Praeses oder Vice Praeses nebst Vize  
 oder fünften von denselben Secretariis  
 selbige Invasioren, und ihnen ihre abschließ  
 Maß geben. Wären aber so viele nicht zur  
 Stelle, oder die Praesen in Zersplitterung  
 und duncleu Umständen verweilt,  
 anfangt zu dem Collegii völliger Zusam  
 menkunft vorzugehen werden können;  
 so sollen selbige per Circulaires denselben ab  
 zusenden dem Hofgericht Gleiches  
 communiciren, und davon vota darüber  
 eingeholt werden.

§. 20.

Die aus Hofgericht gelangte Herrsch Praesen  
 soll daselbst nach vorstehender Insub  
 Landt Privilegien, wofft eingeführt alten  
 Gewesenen, insbesondert aber diesen  
 Exvisitirten Cirkulirten Herrsch und Land  
 Preist, und so selbige Prövisoren oder  
 andern Verfalls nicht zuvornstlich sagen  
 möcht; soll unsere Herrschafft mit unserm  
 Hofgericht aus allgemeynem Einverstand  
 im Fall außständig machsen, und diesen  
 Landtrist Prövisoren. Und da Wir aus  
 Hofr Rathschafft Guld. unsere getreue Herrsch,  
 schaff machsen von alten vorstehender  
 privilegien neben diesem Landtrist auf  
 allgemeynem Einverstand beständig haben.

Im Hofgericht: Hildesheim  
 In großem Rathschafft  
 Capitulation, den 4. July,  
 1710. §. 10.





Zu setzen allem Fleiß anzuwenden, daß  
 solten dieselben dabey sich aller Vorzüglich-  
 keit bedienen, und an der Sache des  
 Factum nicht Theil nehmen, damit sie  
 nicht etwa auf eine Zeitlang angehalten,  
 oder vom Richter-Kollegio aufgeschoben  
 werden mögen, nach dessen freywilliger  
 Einwilligung aber, die Sache weiter zur  
 Richterlichen Entscheidung gelangen muß.

§. 24.

Wenn dem nach eingetragener Lage  
 und Ansehung, die vorfallende Richter-  
 Sache zur Verabschied- oder Aburtheilung  
 vorgenommen werden; so sollen die-  
 jenigen des Hofgerichtes Glieder, welche  
 einem oder dem andern voritzigen Factum  
 mit nach blühender Freundschaft, jedoch  
 nicht weiter als Gesetzten Kindern, in  
 gleichem mit Verwandtschaft bis in andere  
 grade inclusive Verwandt sind; oder  
 aufsonsten mit ihm in offentlichen  
 Freundschaft, oder auf dieselben, so  
 eine gleichmäßige Sache in dessen Saugem  
 haben, oder sonsten einem der Factum vor  
 Gericht oder in privater Handlung that  
 und Bestand geliehet, sich von selbst  
 des Richter-Kollegio enthalten und absetzen.

Verordn: wegen der  
 gerichtl. Prozesse bey  
 dem Einn. Capitul  
 §. 8.  
 add: Königl: Hofgericht  
 Ordnung. §. 8.

§. 25.

Es sind bevor angeschlossenem Datum zur  
 Aburtheilung vorgenommen worden,  
 sollen dieselbe unter die sämtlichen Hofschlo-  
 ven zur Relation durchs Hof ausgeführt  
 werden, inmaßen alle Ditznige, so  
 im Hofgewichte im Votum und Sitz haben,  
 Im Präsidenten und Vice-Präsidenten  
 allein abgenommen, dazu verpflichtet  
 sind, so auch in jeder die ihre Züge-  
 falls Acta zu prüfen, selbige mit  
 Hofstom Klippe übersetzen und wegen  
 auf dem Zufall bey versammeltem  
 Hofgewichte referiren soll.

§. 26.

Ehinfalls soll demnach auf die Aufsicht  
 gleichfalls schriftliche Relation vollzieht, jedoch  
 täglich in dem jedem zum Hofstom Best  
 Tage dieselbe durch zu prüfen, zu unter-  
 schreiben und zuweilen zu geben ange-  
 setzt werden; Wo einmahl diese jemand  
 ohne vernünftige Ursache, soll er 5 Rthl. büßen,  
 und soferne derselbe in Zassen  
 zu nachfolgenden Tagen die Relation  
 nicht unterschreiben, oder mit seiner  
 Pünktung zuweilen giebt, soll  
 die Dache nicht desto weniger  
 völlig vorgebracht und abge-  
 urtheilt werden.

Hofger: Ord.: §. 30.  
 Königl: Resolution  
 d. 12. October, 1681. §. 4.

Process Verordnung  
 de 1695. §. 13. pag. 618.

§. 27.

Wenn nun der Referent, dem Zufall der  
 Sache summarie vorgebragen, so sollen die  
 Acta von Wort zu Wort, in so weit es von Hofgr: Ord: §. 32.  
 nöthen zu seyn befunden wird, bey An-  
 wesenszeit des gantzen Collegii erfolgen, und  
 ferner von dem Referenten das votum  
 nach Lesung der Acten und dabey ange-  
 fügten Descript auß dem Munde zu  
 erst verlesen werden, dann hernach die  
 andere des Hofgerichts Glieder, und zwar  
 von dem älttesten Professore an nach  
 der Ordnung bis zu dem Präsidenten folgen,  
 und ihre Meinungen gleichfalls unter  
 Aufsehung vasseliger Motiven vöhlen  
 müssen. Niemand aber inner oder nach  
 der Professoren am Hofgericht Aufsatz Ibidem §. 34.  
 um die Acten zu überlesen, und sich  
 in der Sache zu bestimmten Ergessen,  
 soll selbst einem jehem verhalten werden.

§. 28.

Nicht weniger mag dergleichen des  
 Meinung verändern oder dinstliche  
 vklären sollte, selbst nach dem, so Königl: Descript auß  
 dem Hofgericht Den 21 Septor: 1688.  
 Lange das Versteil nicht publicirt ist, Königl: Descript auß  
 dem Hofgericht Den 14 October, 1689.  
 jeder das selbe Veränderung ohne  
 klar vobstliche Gründe und Ursachen  
 nicht gesche, sondern unter andern, weil  
 ein großer Unstaud sich anders befindet,

oder daß man in dem Kaiser Hofrat  
 Salber ihm besser informirt ist, soles  
 aber zuvor nicht geschicht hat.

§. 29.

Quibus subordinetur alle oder der  
 größste Teil nach gültiger Erziehung  
 und votum beflissen und für sich  
 zu kommen, das soll das Volkteil sein.  
 Wäre aber in Civil Kaiser gleich  
 wenn so prevaliert dem Meinung mit  
 solcher der President, und in dem Ab,  
 vorerst der Vice President, oder wenn  
 auf dieser nicht zugegen, der älteste  
 der die Kaiser in seiner Stelle vorgetragen  
 hat, überstimmet. Das zugegen  
 wenn in criminalibus der größte oder  
 auch antwortendur vota vorfallen,  
 der geringen Stimmen, solcher aus-  
 stein überstimmet, oder am geringsten,  
 vorerst vor dem Können, auf zu  
 seiner gelindem Meinung abzuslen,  
 allmahl die Oberhand und den Vorzug  
 besalt zu müssen.

§. 30.

Doch jemand in Civil-Kaiser sich durch  
 das von Unserm Hofrat gezeigter  
 Volkteil besorget finden, so mag d'wils  
 nicht d'wofürs Appellation, sondern  
 d'wofürs d'wofürs d'wofürs d'wofürs  
 besorget im selbst d'wofürs

Hofrat's Ordre: §. 33.  
 add: Königs: brief aus  
 Hofrat: d. 12. Jan. 1688.

Königs: Resolution  
 d. 23. November, 1682.

Königs: Rescript aus  
 Hofrat: d. 12. Jan. 1688.

Hofrat: Ordre: §. 35.

Das selbste zu kommen geben, und dar  
 auf das beneficium Revisionis, vom  
 er die anten sub Titulo von der Revision  
 erfordert prastanda Vorordnungsmaßsig  
 gelistet, bey Uns und Unserm dazu  
 Vorordneten Collegio zu gerichten haben.

§. 31.

Wir sofft nun dasingegen in wündlichen  
 Blut und Leub Kayser von der Hofgericht  
 Urtheilen und Leuterationen, solchs Weß,  
 Hat der Revision zu verordnen Kinsbergs  
 vor, hat es sind, so sollen dann auf die  
 außgeproben Urtheil adeliche Handt  
 Insum, wenn sie begangen worden  
 Jahre am Eide, Ede, For oder Gut vor  
 anstribet sind, in dem ist dasen, daß  
 ihr Anlage gleich anfangt daselbst auf  
 genommen, und also nur in nicht einigen  
 instance darüber vorant worden, an  
 Unser dazu vorordneten Collegium ad  
 Leuterandum dirigirt, und noch  
 überdem allvergnädigst Vergönnet sein,  
 sich davor mit allvergnädigste  
 supplication an Uns zu wenden, und  
 mit Vorbringung ihrer stasa haben  
 ausschliche Hoffdinst und Unschand  
 Unsere Gnade zu imploriren, welches  
 selb dem auf Unserm verordneten Befehl  
 Das Hofgericht die für über gefaltens

Acten an Uns einzuwenden, und in unser  
 Dabey abzuhalten relation, die etwa  
 vorhandene Mitigantien, welche mit  
 Unserer Gnade angefaßt werden möchten,  
 zur weiteren gründlichen Begreifung  
 anzufragen soll.

§. 32.

Da weil aber über geringere Strafen  
 Person Criminal Verbrechen zu verfahren  
 dem Landgraven oder Magistraten  
 verhandelt, das vorhandene Urtheil auf von  
 Unserm Hofgericht nach Begreifung aller  
 in dem eingekommen Inquisitions Acten  
 vorhandene rechtliche Umstände Leute  
 rüret worden, folglich die Kayser Bewilligung in

Revisions Placet de  
 1682, den 31. Aug. §. 13.  
 Grävlich Ordin.: de 1614. §. 16.  
 Grävlich Proceß de 1615. §. 11.  
 Königl. Resolution  
 den 5. November, 1651.  
 Königl. Schreiben an  
 die Administration der  
 Justice de vollmähligem  
 Kaff, den 29. Octobr.: 1703.  
 und dessen nach Hofgericht  
 vergangener notification.

Zurum Instantien die Kaiserliche zu Land,  
 mit großem, und also die vergangener  
 Leuteration also fort in execution zu setzen  
 darr; So soll nur auf dem Fall, wenn der  
 verantwortliche über Unser Hofgericht wegen  
 verurtheilt oder über Strafbestrafung  
 verurtheilt oder über Strafbestrafung  
 Justice zu klagen weiß und sich zu haben  
 verurtheilt wird, ihm selbst bey Uns  
 und Unserm dazu vorordneten Collegio  
 anzutragen, zu gelassen sein, jedoch unter  
 der ausdrücklichen Voraussetzung, daß  
 soferne seine Klagen unverstößig  
 und unerschließbar vorhanden werden,  
 so dann mit unserm Bescheid und  
 exemplarischen Kaff bezeugt, ja

nach befinden der Umstände, so mit  
 bevor die vom Hofgewisse ihm zu erlaube  
 Coburg Kraß an ihm vollbracht wird,  
 zu erst eine Jahr Eribeß Kraß, welche  
 der Eribeß Kraß an sich bringe, auch  
 zur Marining angetragen wird auß-  
 setzen soll.

§. 33.

Wirdt sonst in dem vorgangenen Urtheile  
 der pflichtigen mit einer Geldbüße belegt  
 seyn, so soll die selbe Unserm Hofgewisse König:  
 dergehalt zu fallen, daß sooft die  
 jünigern, so in der Kaiser erlaube, als auch  
 der auß legalen Urtheile absonderlich  
 darinnen zu gleichem Urtheile gehen,  
 die jünigern aber, welche weillig  
 die Urtheile an sich nicht sitzen  
 können, davon außgeschlossen seyn sollen.  
 Oberrathen soll auch dab vor allen  
 Landgewissen an Unser Hofgewisse  
 ein zu sendende dritte Theil davon  
 daselbst fallenden Kraß-Geld, unter  
 die päntlichen Unser Hofgewisse Glieder  
 gleich getheilt, jedoch von obigen allen  
 die extraordinaire Ausgaben, welche  
 zur Beförderung der Justice in großen  
 Stückem notwendig sind, zu erst  
 abgenommen werden.

König: Hof: vorb  
 Görptliche Hofgewisse  
 den 9. Maii, 1684.

Reichliche Landlage  
 pag: 331.

§. 34

Übrigens soll die Aufhebung davon

Hofgw: Ordin: §. 13.

von Käyfolien Hofgewißt in Civilibus  
 und Criminalibus verfaßten Urtheile  
 und Leuterationen dergestalt geschreyen,  
 daß solchs mit dem Wort: Im Namen  
 und von wegen des Käyfolien Hofgewißts  
 unterschriben, das Hofgewißts Insiegel  
 dabey gedriekt, und so dann von dem  
 Präsidenten, in dessen Absensit abwesend  
 von dem Vice Präsidenten, oder wenn  
 auf dieser nicht zugegen, von dem  
 höchsten oder residirenden  
 Professoren, wie auch dem Secretario  
 unterschriben werden. Eine gleich-  
 mäßige unterschribt soll auch in dem  
 außgehenden Briefen gebraucht, und diese  
 Form mit dem Hofgewißts Insiegel  
 versiegelt werden. Dasinsigeln die  
 Außfertigung dieser Briefe nur von  
 dem Secretario allein, oder auch bey  
 dessen Absensit von dem Proto-Notario  
 unterschriben eigenhändig unterschribt  
 geschicht.

§. 30.

### Titulus II<sup>us</sup>

Von des Hofgewißts Cancellen  
und übrigen Ordinaribus Amt.

§. 1.

Hofgw: Ordin: §. 12.

Es soll das Hofgewißt zum wenigsten  
 mit einem gelaschten, verfaßten und  
 glaubhaftem Secretario wie auch  
 Proto-Notario, Notario und Actuario

Dem Secretario zur Hülff und Beystand  
 vorsetzen sijn, und zwar sollen die inbegriffene  
 jacobenach vom Hofgericht aus dem ringer  
 Hofraum Landes Adel verachtet, jedoch der  
 Secretarius vor Antritt seines Amtes von  
 Uns oder Unserm dazu vorordneten Collegio  
 Bestalliget werden.

§. 2.

Die Cancellij Bediente sollen sämlich  
 auf die Zeit und Stunden, wann das  
 zu Ihm vorfallt, bey Gericht zur Hülff sijn,  
 und mit Geystlichen Klische, was von dem  
 Herrn bey Gericht vor Gericht angebracht  
 und abgehandelt worden, anzuhören  
 und protocolliren, ingleichen bey dem  
 Acten große Copien von allen Briefen,  
 schriftlichen Kaufbüchern und Documenten,  
 welche bey dem Gericht eingeleget worden,  
 bey behalten, und sich darinnen in allem  
 Hinc den dem Herrschers Befehlungen, Eide,  
 vorlesen sie vor Antritt ihres Amtes  
 so wohl Eöylich als schriftlich abzulegen  
 haben, gemäß vorfallen.

Der Secretarii und Proto-Notarii Eyd.

Insonderheit soll ich mit Geystlichen Klische  
 Sorge und Arbeit, dem mir guädigst Laus,  
 wann dem Secretariat/ Proto-Notariat/  
 Amt, Comlich vorleser, abgleichen in  
 protocolliren, vidimiren und allem was

Post zu Post mag gesandt werden,  
 nicht verlich und aufreißig bezeugen.  
 Die Briefen, abgeschrieben und Briefe selbst  
 eingeklebt werden, in guter Verwahrung  
 halten. Was auch da mir einige Briefe,  
 Documenta und Kaufverträge in  
 Original sollten zugefallen oder in  
 Verwahrung gegeben werden, soll in  
 acht nehmen, und selbige niemandem  
 ohne des Herzoglichen Befehl  
 oder Zulaß offenkundig oder heimlich,  
 ohne ob Verborgene zu thun. Was in  
 gewisse Sachen zwischen der Eifer  
 Schwefelung nicht geschiedt und  
 abgehandelt wird, soll ich geschehen lassen.  
 Ich will auch von denselben Sachen, welche  
 miteinander zu Post gehen, ein Gesuch  
 und Vernehmung durch mich selbst oder  
 andere, wie es des Meines Vornehmens  
 nöthig, zur Ingeheiß und der Justitz  
 zum Nachteil oder der Beförderung der  
 Waasheit nehmen lassen, und denselben  
 einen Rath vorsehen oder Mariren,  
 sondern allwege mich also verhalten,  
 wie einem Eygenprocurator Secretario  
 s. Proto-Notario zugehört, gebühret,  
 und soll an List, ohne alle Arg-  
 List und Geheiß. So wahr mir Gott  
 helfe an Leib und an der Seel.

Das Notarii und Actuarii Zyd.

Darvon soll und will infurischem  
 außtraichen Brief und auch mit  
 schreiben, protocolliren, Lesen, collatio-  
 niren und copiren, in schreiben in  
 registriren und guter Ordnung haltung  
 der Cancellij Acten auß fleißigste  
 gebühlich und ohne alle Arglist  
 für Person, allsonne mit dem Kaiser,  
 Kaiser Hofgericht und Secretario Kan  
 aufgelegt und außföhrer werden.  
 Es soll auß einander oftreiben,  
 form und Lesen lassen, vielsoniger  
 einige Copij von dem so in Gericht  
 Kaiser verfahren zu sein gebühret,  
 und schriftlich in Gericht gelegt,  
 mittheilen, ohne das Kaiserliche  
 Hofgericht und Secretairen Erlaub  
 und Einwissen, und dafür vielsoniger  
 von jemandt Vernehmung oder Gabt,  
 oder of sine anrufft Kaiser gefordert  
 werden mag, fordern, begehren, nehmen  
 oder nehmen lassen, auß der Taxe,  
 so darauf gesetzet und geordnet ist.  
 In Summa allst dem, was sinen  
 gebühren Notario: Erhödigten Actuario:  
 in alle Wege rigert und gebühret,  
 auß allst dazünige, was in der

Gewißt<sup>1</sup> Hubs gewis<sup>2</sup> und gefandelt  
wird, ist aufer<sup>1</sup> und Mißbrauch  
davon haben und verfahren<sup>1</sup> sein soll,  
Eib in unsern Gewis<sup>1</sup> verfahren<sup>1</sup>  
haben. So sagt mir Gott selbst an  
Eib und Seele.

§. 3.

Hofgw: Ordin: §. 13.

Zu besondere soll der Secretarius  
bey<sup>1</sup> richterlicher Abhandlung<sup>1</sup> und  
Pfindung<sup>1</sup> anfängiger<sup>1</sup> Hubs<sup>1</sup> Pafse  
man<sup>1</sup> auf<sup>1</sup> zeichnen<sup>1</sup> und verfahren<sup>1</sup>,  
nach<sup>1</sup> Urfachen, Grund<sup>1</sup> und Ursach<sup>1</sup>  
jeder<sup>1</sup> drey<sup>1</sup> Hubs<sup>1</sup> führt<sup>1</sup>, und somit  
seiner<sup>1</sup> Meinung<sup>1</sup> bestärkt<sup>1</sup>, damit  
sonach<sup>1</sup> und zwar die Urfache  
und Briefe von ihm, die Briefe ab  
vom Proto-Notario, die so<sup>1</sup> drücklich<sup>1</sup> und  
gegründeter<sup>1</sup> verfahren<sup>1</sup> werden mögen.  
Und so<sup>1</sup> überdem dem Secretario alle  
Cancellij<sup>1</sup> Geschäfte zu<sup>1</sup> probieren<sup>1</sup> gebührt,  
also<sup>1</sup> soll der<sup>1</sup> selber<sup>1</sup> sein<sup>1</sup> stetige<sup>1</sup> und  
gma<sup>1</sup> Aufsicht<sup>1</sup> haben, daß in<sup>1</sup> drey<sup>1</sup>  
Verordnungen<sup>1</sup> gut<sup>1</sup> richtiger<sup>1</sup> Ordnungen<sup>1</sup>  
gefallen, der<sup>1</sup> übrigen<sup>1</sup> Cancellij<sup>1</sup> bedienten  
Bestellungen<sup>1</sup> gleichmäßig<sup>1</sup> mit<sup>1</sup> allem  
Kriß<sup>1</sup> verfahren<sup>1</sup>, die<sup>1</sup> Außfertigungen<sup>1</sup>  
bestimmig<sup>1</sup>, und<sup>1</sup> dabey<sup>1</sup> die<sup>1</sup> fürchten  
Titulo 29<sup>1</sup> gesetzte<sup>1</sup> Cancellij<sup>1</sup> Taxa  
nicht<sup>1</sup> überfahren<sup>1</sup> werde.

§. 4.

Imfall soll der Proto-Notarius das  
 Diarium von dem Taglich in Rom=  
 menschen, abgemessen und außgerichtet,  
 dasen für den, von dem Parten zum bescheide  
 submittiert, solich dem Hofgericht vor=  
 legen, auß nachfolgenden Kustrolisen  
 zu Räumlich, solich bescheide vor dasen,  
 dem zum Urtheil geschlossenen  
 dasen das Extractum Protocolum  
 vorlegen, und die öffentliche Auflage  
 zum abriß davor dasen bei dem  
 audientien dem Vorordnungen  
 gemäß, und zwar in fünf Kisten  
 von zehn zu zehn Tagen, in sechs  
 oder intercalare Kisten aber von  
 fünf zu fünf Tagen rüstig außfertigen,  
 und ferner soll der Notarius und  
 Actuarius, mit schreiben, Copiren, colla=  
 tioniren, copiren, registriren, Halting  
 güter Ordnung der Cancellij Acten  
 auß fleißigste, gebrüchlichste und auß  
 alle Arglist vorfahren.

§. 5.

Man auß das Hofgericht zu besorgen  
 hat, daß in Commisariis zur Unter=  
 suchung der vorfallenden Privilegien  
 Kustrolisen, ingliedern der Hauptstädter  
 und Landstädte zur besetzung gewählter

Papierten, Briefen und Citationen  
 gehalten worden; also sind dieselbe  
 ihrer demnach ausweisung folgender  
 von ihm abzustellenden Exale zu  
 verwissten pfuldig.

Ist Commissarii Exd.

So will ich auch in dem vom Käyser-  
 lichen Hofgericht mir anvertrauten  
 Commissariat auch in Ansehung  
 aller zufallenden vorstigen  
 Prozeßungen, so über meine Amt  
 requiriret worden möcht, mit getreuer  
 Fleißigkeit und unparteylich zeigen,  
 niemanden weder in dem noch  
 dem andern Part zu Eibe oder  
 Eibe stasab sein nachzulassen,  
 auch so ab verfahrenen seyn soll,  
 niemandem offentlich, und  
 mich also, wie ich vor Gott dem  
 Käyserlichen Hofgericht und dem  
 Part zu verantworten mich  
 gebahr, auch sonst in meinem  
 Amt soß an seß und gebühret,  
 ja und alle soße redlich zeigen  
 und verhalten. So was mir Gott  
 selts an Eibe und an der Seelen.

Exd. Ist Gaubstüßer.

So will ich auch in dem vom Käyserlichen

Hofgewißheit mir anzuvertrauen Gaud-  
 schen der Dienste, mich rechtlich, fromm und  
 fleißig vorfallen, meinet dienste willig  
 und gesorsam vorzuführen, in Aufsaar-  
 lung und Vorweisung der mir vom  
 Käyserlichen Hofgewißheit oder Secretario  
 anzuvertrauen Gewerbe, posten, befördert  
 wird, mich geschicklich und anvertrauen  
 linden lassen, sondern die Briefe,  
 Citations und Bescheide, die mir  
 insbesondere von der Käyserlichen Hofgewißheit  
 Cancellij, oder dem Jarren, von einem  
 zum andern zu bestellen gegeben und  
 anvertrauen werden, soll insofern  
 aufzuführen, und niemandem, außer  
 dem sie ringschicklich werden sollen,  
 zeigen, lesen lassen, oder durch Zufall  
 offentlichem; So in ansehung der  
 und ringsum in der Gewißheit  
 schreibform und verfahren anseht,  
 verläßt die rechtliche Jarren  
 anginge, so soll insofern in Geheim  
 halten, und demselben nicht außer  
 als was mir anzuvertrauen wird, Briefen  
 und Rand Item, mich ansehung  
 mir an einem Dienst, so besser zu  
 vorweisen, nicht schicklich, müssen  
 und dabei gegenwärtig aller  
 Befriedigung beiliebigen, dieses alles  
 soll und soll insofern halten. Passat  
 mir Gold selb an Leib und Puls.

## Eyd des Landvolckes.

So will ich auch in dem vom Käyßerlichen  
 Hofgericht mir anvertrautem Landvolck  
 Dienste, ansehnlich, fromm und fleißig  
 verhalten, meines Amtes willig und  
 gehorsam verrichten, in Aufsehung  
 und Verwahrung die mir vom Käyßerlichen  
 Hofgericht oder Secretario anvertraut  
 Geworben, so oft es erfordert wird, mich  
 aufsamlich und anvertraut die  
 Capten, Pöndlich die Pöndlich, Citationis  
 und Briefe, die mir anvertraut von  
 der Käyßerlichen Hofgerichts Cancellerey oder  
 dem Hofen von einem zum andern  
 zu bestellen gegeben und anvertraut  
 worden, will ich auch in acht nehmen  
 und niemanden auß der Amtes so  
 singesändig anvertraut sollen, zeigen,  
 Capten, oder dem Zufall offentlich.  
 Wenn ich mit Briefen und Citationen  
 außgesandt werde, will ich selbige  
 fleißig zu bestellen mitvertraut  
 auß der Hoff und Hofe mich nicht  
 auffhalten, auf selbige mit gebührender  
 Fleißigkeit übergeben, die Antwort  
 annotation, und von mirer Taglicher  
 Prinzipien rüstige Verzeihung halten  
 und bey der Cancellerey einliefern.  
 So ich diese bey auß und singes in der  
 Hofgerichts Hofe streck form und verfahren

wösch, welches die vordere  
 Garten anginge, so soll in solchem in  
 Gesein fallen, und denselben nicht  
 mehr als was mir anbestellen wird,  
 Brücken und Rind Hüh, ninf auf  
 sonst mich an demselben daso beider  
 zu vorrücken nicht einströmen Leben  
 und dabi gegen männiglich aller  
 Befriedung beflissig, dieß alles  
 soll und soll in solchem fallen. So  
 was mir Gott selb an Erb und Vork.

Titulus III<sup>tes</sup>.

Von dem Landgrawen,  
 von Amt und  
 Jurisdiction.

§. 1.

Wußt vorersehen Unserm Hofgrawen  
 sind in diesem Herzogthum Einland ord: den 20. May, 1630.  
 Wir Landgrawen nach dem Wir Erben,  
 als die Wendischen, Dörptischen, Rigenen,  
 Pernawen, und nicht auf der Insel Oesel  
 vorordent und bestellordent, von  
 gleich mit einem Landgrawen und  
 zwoen Assessoren bestell sein muß.  
 Wo zu die wängendur vacance jedes  
 nach nach jetziger Gewohnheit zwo  
 Geschick geschickter Männer vor der  
 Ritterchaft, vorgeschlagen, und auß selbigen  
 einer von Uns oder Unserm dazu

vorordnen Collegio vorzulesen und  
bestätigt werden soll.

§. 2.

Es mögen aber in diesem Landgericht  
Nahr und Kofu, Nies-Nahr und Nies-Kofu  
biblisch oder Nies-Bändel, Kofu-äger  
im wsten grade, ungleichem Geschnitt  
Kandw nicht zuegleich sein, noch dahin  
eingezogen werden; vielmehr soll  
Unser Hofgericht darauf genau acht  
haben, daß dergleichen nach befreundeter  
Inspektion nicht zuegleich Glieder der  
Landgerichts sein, und Sitz und  
Stimm in demselben haben.

§. 3.

Wer nun also zum Landrichter oder  
Assessoren bestellt ist, soll vor Antritt  
seines Amtes, und erst zu einiger  
kürzlichen Handlung schriftlich zu  
fordern in Gegenwart der Parteien  
nachfolgenden Kistw Eid Eöyvolich  
ablegen, worauf selbiger alsfoort unter  
seiner Hand und Unterschrift schriftlich  
an Unser Hofgericht eingesandt werden  
muß.

Insonderheit soll es auch in dem vor  
genüßigt anzuvertrauten Kistw Amt  
flüßig, gebrü, redlich und aufrichtig

Röing: Resolution Kaspinger - Nahr und Kaspinger - Kofu,  
de 1667. den 17. Aug. §. 11.

Hilck: Lib: 1. Tit: 1. §. 6.  
ord: 1632 den 1 Febr: §. 2.  
Landb Ordnung pag: 55.

einig befinden lassen, also daß ich  
 nach diesem Bescheid in diesem und  
 folgenden Verstande nach Gott und Land-  
 üblichen Gesetzen und Statuten,  
 abhandlungen und Befinden, guten  
 Publicen Gebrauchen und Nutzen oder  
 einigen Nutzen der Person annehmen,  
 unterschreiben, verordnen und in Exequen  
 will, alle die Sachen, die für Gräber  
 und eigentlich die sich Rathscollegen  
 Landgräber gehörig kommen können,  
 das sindt jeglicher Standes so oft  
 hergebrachte Freyheiten, Gräberzeit  
 und Privilegien in allen Angelegen,  
 Rändern und vorbestanden, und  
 die sich alles nicht auß der weltlichen  
 wegen Verstand und Besorgung, fast,  
 Freyheit, Freyheit, Freyheit  
 oder einiger anderer Ursachen halber.  
 In so vill wislaomiger einiger gewisse  
 Gaben und Verordnungen, von denen  
 die ich die Sachen vor Gräber freywillig  
 nehmen und empfangen lassen,  
 oder die ich anders nehmen und  
 empfangen lassen, nach auf  
 einigen Gesetzen und Vortheil  
 halber, so ich von den voridigen Sachen  
 Rente gesächtig sein, auf was Art  
 und unter was Name ob dem

in einem gewissen Rechte, und  
 dem einen als dem andern Fast setzen  
 und befehlen. Jedem wohlgehe  
 auf zu verstehen, daß in dem Fasten,  
 welche mit einander zu thun gehen,  
 keine Warnung geben, noch einem  
 selbst oder andern was feindlich  
 gesalben werden muß, und Bewacht-  
 pflegung<sup>2</sup> nicht gesagt und geordnet  
 wird, sondern nur nach nach auß-  
 gesprochenem Vertheile ofsbapren soll.  
 Dergleichen sei auf auß<sup>2</sup> gebrüchlich  
 nicht befließen sollen, Keinem  
 pfuldig zu<sup>2</sup> kommen der unpuldig  
 ist, sondern dahin vorzusehen, daß  
 der selbe möge frey gesprochen werden  
 und seiner Verschuldung<sup>2</sup> frei.  
 Also soll in dem einander Eß,  
 sprechen der pfuldig ist, sondern dahin  
 zu beobachten, daß über dem Trobrefer  
 und pfuldigen ofen An<sup>2</sup> Kurfalt  
 und Wozug möge gew<sup>2</sup> pfilt, und  
 in der Kaiser Kaiser Befehlzeit  
 gleichförmiger Besl<sup>2</sup> gemacht werden.  
 Dessen allem soll und soll in geben,  
 Cif nach Kommen, sei in my<sup>2</sup> from,  
 von und gewissen Kisten gezeichnet  
 und an<sup>2</sup> set, ofen Argel<sup>2</sup> sind  
 gesäpda. So was mir Gott selte  
 an Leib und an der Seele.

S. 4.

Demnach die in dem obigen Glied von dem  
 Landgrävlich, soll daselbst auch mit  
 einem Hofschreiber und vordienste  
 Secretario und einem gleichfalls  
 geschickten Notario aus dem umgebenen  
 Land ob Adel vorsetzen, welche das  
 Landgrävlich nach vorerwähnter  
 Begreifung vorflagen und das Hof-  
 grävlich beistatigen soll. Dem Amt  
 beistehet darinnen, daß sie die Citationes  
 und Notificationes aufschreiben,  
 ihrer Facten vortrag oder mündliche  
 Decesse bewilligen in die Feder fassen,  
 die Acta wohl besorgen, besichtigen und  
 Urtheile vorfertigen, inventaria und  
 andere grävliche instrumenta  
 richtig verfaßten, und die Cancellij  
 in wohlkommener Ordnung halten.  
 Wenn die selbe ihr Amt vordienst  
 anbeten, sollen sie nachfolgender  
 Ley von Grävlich öffentlich und Corporal-  
 lich abzulegen, das Grävlich auf  
 selbigen öffentlich aus Hofgrävlich  
 zu finden verbunden seyn.  
 Insonderheit soll und will ich in  
 dem mir gültigst anvertrauten  
 Secretariat / Notariat / Amt, mich  
 vordienst und fleißig verfinden lassen,

ordon: 1632. den 1 Febr.  
 Landt Ord: pag: 55.

Die Protocolla bey dem Käyserlichen  
 Landgravieth mit allem Fleiß zu lesen,  
 und selbige zu rechter Zeit an gehörigen  
 Orten abzuliefern, dahingegen so zu notiren  
 erfordert wird, zu verfahren, wie  
 nachst aufzuführen, die gewöhnlichen  
 Acta in guter Ordnung und Auf-  
 ligkeit halten, und auch das Käyserliche  
 Landgravieth vorberühret Landgravieth  
 Billigung nicht von gewöhnlichen  
 Acten communiciren noch extrahiren,  
 die gewöhnlichen Terminen fleißig  
 und genau abwarten, schuldige  
 Verfassungen in gewöhnlichen Sachen  
 vor sich, mit aller Fastigkeit  
 und ohne Casus Collusionen mit  
 dem Factum nicht plagn, bey Legung  
 gewöhnlicher Inventarien gehörige  
 Verfassung und Form gebrauchen,  
 dem Käyserlichen Landgravieth  
 allem gebührenden Respect vor sich,  
 und sonst in allem übrigen nicht  
 so bezeugen, als es einem ordentlichen  
 Mann und rechtschaffnen Secretario  
 /: Notario: / gebühret, aus dem Lyds  
 pflicht erfordert, und ist es vor Gott,  
 der Obrigkeit und jederman  
 Verantwortung. Das ist mit  
 Gott selb an Leib und an der Seel.

§. 5.

Dies soll bey dem Landgraviß die  
Landesofft gefaltene werden, welche  
sonder Juridique bey Gerichte  
aufser dem, auf dem in Gerichte  
angesehenen gebrauchet werden  
kann. Dies soll das Landgraviß  
nach eigener Gut befinden anzu-  
nehmen bemächtigt, selbst aber vor  
Annehmung nicht dem Hof zur Evidenz,  
einem Abgung nachgehenden Evidenz  
anzufalten vorbehalten seyn.

So soll in dem von Päpster-  
einem Landgraviß mit anvertrauten  
Landesofft dem Hof, auf welche, Form  
und fließig erfolgen, dieses  
dem Hof willig und geschehen vor-  
wissen, in Aufserdem und Verweil-  
lung der mit dem Päpsterlichen  
Landgraviß oder Secretario abge-  
fertigten Gesandten, so oft es erfordert  
wird, auf offne ämlich und in dem  
diesem finden lassen, sondern die  
Kopien, Citationis und Briefe, die  
mit unter dem von dem Päpsterlichen  
Landgraviß Cancellij oder dem  
Hof von einem zum andern  
zu stellen gegeben und anvertraut

worden, soll ich sooft in acht nehmen,  
 und niemand, außer dem, der  
 eingekündigt worden sollen, zeigen,  
 dem Laß, oder davon zufallt oder  
 Laß. Wenn ich mit Briefen und  
 Citationen ausgesandt werde, soll  
 ich selbige pförmlich zu besallene  
 unterzeichnet an der Hoff und Graft  
 mich nicht auffalten, auch selbige  
 mit gebührender Ehrsichtigkeit  
 übergeben, die Antwort annotationen,  
 und von meinem tägliche Trip  
 eine gewisse Verzinsung halten,  
 und die der Cancellen inlicher Form  
 so ich diese die auch und eingehen in  
 der gewisse über diese Form und  
 was ich möchte, soles die recht  
 pförmlich halten angesehe, so soll  
 ich selbige in Geheim halten, und  
 davon selbige nicht außer als was  
 mir anzuoffen wird, berichten  
 und Rant thun, mich ansonst  
 um meine dienst also zu besallene  
 zu erwiesen unterzeichneten, Lob  
 und Lob gegen männiglich alle  
 Bescheidenheit befließen. Dies  
 alles soll und soll ich heimlich halten.  
 So was mir Gott selbst an Erb  
 und Reich.

§. 6.  
 Daraus ist zu sehen, das Landgericht pflichtig  
 alle Jahr zweymal die ordentlichen  
 Juridiquen, nemlich die erste medio  
 Januarii, die andere medio September  
 Monat anzustellen, und zwar im  
 Rügischen Eynde zu Riga, Lemsal oder  
 Wolmar, im Wendischen zu Wenden, im  
 Pernawischen zu Pernau oder Fellin,  
 im Dörptischen zu Dörpt, auf  
 Oesell zu Arensburg zu halten, und  
 sollen die Gerichtlichen Terminen jährlich  
 nach 4 Wochen vorher auf dem Land-  
 gerichtlichen Verfügung von dem Landesherrn  
 in öffentlicher Versammlung durch die  
 Pastores abgekündigt, auf dem  
 Hofgerichte gemeldet werden.

Justice Placat 1689.  
 den 9. Maii.  
 Landt Ord.: pag: 534.

Ord.: 1632. d. 1. Febr. §. 4.  
 Landt Ord.: pag: 55.

§. 7.  
 Diese ordentlichen Juridiquen sollen  
 jährlich wenigstens sechs Wochen  
 dauern, binnen welcher Zeit die  
 Gerichtlichen Personen selbst  
 und der Vorlegung wegen niemandem  
 Besondere Rücksicht zu sein.

Just: Plac: 1689. d. 9. Maii.  
 Land: Ord.: pag: 534.

§. 8.  
 Demnach gleichfalls ordentliche Juri-  
 diquen jährlich zweymal gehalten  
 werden sollen, so dann doch niemandem  
 vorzuziehen werden, in diesem Verfall

Just: Plac: pag: 353.

eine stündige Abfertigung oder Besichtigung  
 gung Oculair Inspection genannt,  
 wofür man einem außerordentlichen  
 Termin zu begreifen, den der Richter auf  
 das begreifendste Weise Kosten und Ver-  
 richtung anfertigen, darsum aber  
 zu verantworten schuldig ist, daß niemanden  
 zu viele Beschwerden und Unruhe  
 gemacht werde.

§. 9.

Wenn also die Glieder des Landgerichts  
 zu einem solchen außerordentlichen  
 Termin mit eigenen Herden Zinsen,  
 sollen sie sich nicht mit Grobheit und  
 unvorsichtiger Folge aufhalten, da  
 gegen aber die Erhaltung der drei Kosten  
 folgenden gestalt von dem jeweiligen  
 Weile erhalten: nämlich dem Landrichter  
 zwei oder drei seiner drei Tagelöhner  
 des Amtschreibers zwei, des Secretaris  
 ein und ein halbes, und dem Landboten  
 ein halbes, gezahlt, jedoch muß die  
 Höhe von dem Ort, da der Richter sich  
 oder Weisheit ist, oder die geschickte  
 Section zu setzen vermag, und zwar soviel  
 die für und für Höhe zusammen nicht länger  
 als auf drei Tage geschätzt werden.

§. 10.

Nicht weniger soll das Landgericht  
 diejenigen Criminalia, welche etwa

Just: Plac: ibid:  
 Kanzler Taxa de  
 1729, den 27. Augusti.

Zeigern dem gesöfelichen Juridiquen  
 sich bevor dem, und Rinnem Laugen  
 auß sich Eiden, auß einem da zu  
 bestimten auß der ordentlichem Termin  
 abzuselben, auß der Acta ofugr ämest  
 zur Leuteration auß Hofgrüßte ein-  
 zufunden, by dassor Verantwortung  
 schuldig und verbunden seyn.

Just. Plac: 1689 den  
 9. Maii. pag 536.

§. 11

Byderley Grüßte Legungen in ordinair  
 so oft als extraordinair terminen soll der  
 Hüftor genau probaestem und ofur wasiß,  
 Eife Ursachen sein Amt nicht fundieren,  
 nach dardurch zu der Zögerung der  
 justice Ursachen und Gelegenheit geben.  
 Wirdt jemand darinn schuldig befunden  
 worden, soll er ein Verofftil Jahr Eofe  
 verlußtig, auß nach befundung in  
 Hofstrafe verfallen seyn, vorauf  
 der Fiscal acht zu haben, ob zu notione  
 und nach vorfurgangener fruchtlofer  
 Erinnerung by dem Hofgrüßte anzue-  
 geben schuldig ist.

Just. Plac: ibid:  
 Hilch: Lib: 3. Tit: 1.  
 §. 11.

§. 12.

Könt aber jemand in vorerwählter  
 Hindernis dem Jahre der gesöfelichen  
 Juridique nicht by seyn, soll er selbst  
 dem Hofgrüßte zeitig melden, welche  
 ihm andern in so lange substituiren,  
 und dem gesöfelichen Hüftor Euf seyn.

Just. Plac: ibid:

Capitulum, muß der alsdann vor jeder  
Juridique im dritten Theil von ordi-  
nariu Copulirung zu quibusdam Lat.

§. 13.

Maßregeln ordentlichste Session sollen  
der Landrichter und die Hofesores Taglich  
6 Stunden, nemlich Vormittags von  
9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr  
bey Gericht sitzen, und die obstandene Sachen  
abspiren. Unterbrocht sich jemand oder  
daran zu gehen, oder zu wehler Zeit nicht  
zu kommen, der selbe soll für jede Stunde  
1 Gros büßen, bleibt er aber die gantzen  
Tag ohne wesentlichen Ursachen auß, soll  
er 1 Pfund am Arman geben, und ist  
der Fiscal bey Straff verpflichtet,  
nicht allein fleißig ohne Aufschub der  
Sachen anzuzeigen, sondern jemand zu  
später Kommt, und Tag oder Stunden  
auß bleibt, sondern auf die büß Geld  
desen Arman zum besten einzufordern,  
und davon Kaufschafft zu thun.

Hofgerichts Ord.: §. 5.  
vide obr. Tit. vom Hofger.

§. 14.

Es geschehen aber unter diesen Landgerichten  
in Aufsen der Personen, alle und jede  
dieses Landes Jurisconsult, Linguispruden  
und Fremde, die sich Adel oder Unadel,  
Griß oder Wehlicher Handt.

Ord.: 1632 d. 1. Febr.: §. 5.  
Landes Ordnung pag: 56.

§. 15.

Zu Aufsen der Sachen geschehen unter die  
Bewehrung der Landgerichte und

sind so wohl civilia als criminalia:  
 In Civilibus Defilid und andere Defilid,  
 nebst andern Contracten, Acten, Aufhebungen,  
 Grantz- Erwerbungen, Fiskus- Besichtigung,  
 injurien und alle andere Sachen, welche  
 nicht immediate bey dem Hofgericht als ord: 1632. §. 6. 24 et 25.  
 in der ersten Instanz ankommen ord: 1630. §. 8.  
 werden müssen, oder vor das Ordning-  
 Gericht gehn. In criminalibus alle  
 Hofgerichtliche Verbrechen unadulterat, wie  
 als da seyn Blutschand, Sodomie, Gewalt,  
 samt Mord, Zerstörung, Kindes Mord,  
 Todtschlag, Raub, Raub- Raub, Diebstahl,  
 Zauberey, Gebray und dergleichen,  
 welche Criminalia von dem Land-  
 gericht her zu dem Hofgericht  
 unter sich, Landgericht, und dem  
 Hofgericht zur Leuteration übersandt,  
 auf die in der Sache obhandelt mitigationen  
 in dem vehiculo angeführt werden müssen.

§. 16.

Ferner sind dem Landgericht besondere  
 Aufsicht untergeben alle Wäysen Sachen,  
 Ingericht, daß die Landgerichte jtz- Landt Ord: pag: 83.  
 Linsen Erbsch als Züglingsverordnete  
 Wäysen- Gerichte vor die Wesselsch der  
 mündigen allerorts, die unter  
 von Vormundschafft geordnet ist,  
 Vorbereit zu sorgen vorbanden seyn.

§. 17.

Sub besondern geformt unter dem höchsten  
 Landgericht dem Hofrat der höchsten  
 Burg-gericht Raths, in so lange die  
 dem Absterben Am signat Burg-gericht,  
 vor vornehmlich geordnet, bestellt und  
 verworben sein wird. Dasselbe alle  
 diejenigen, welche auf das Schloss  
 oder Kloster Gründe, in der Citadelle,  
 in der Stellung Dunamünde, auf der  
 Vorburg, und übrige unserer Eron  
 Grund und Boden besessen und be-  
 findlich, und sonst irgendwo im Lande  
 angezogen sind, auf welcher unter  
 unserer Milice, noch unter der Stadt  
 hohe Jurisdiction geformt, dem höchsten  
 Landgericht, als in so lange verworben  
 Burg-gericht, so wohl in Civilibus als  
 Criminalibus immediate unterworfen.

§. 18.

Wenn der angesetzte Gericht Termin  
 eingefallen, und die Session nach  
 vorverordneten Gottesdienste angeordnet  
 wird, soll vor aller andern Handlung  
 der Landrichter diverser Raths Anord  
 die sämtlichen Sachen voranfahren,  
 dem Gericht allen gebührenden Respect  
 und Hochachtung zu zeigen, inso  
 fern die Landrichter gegen einander Raths sind  
 und nicht für zu zeigen, insofern dem  
 andern geduldig zu seyn, sich

Ord: 1630. §. 7.

Landt Ord: pag: 49.

Ord: 1632. §. 12.

Landt Ord: pag: 59.

Verordnung des Gerichts Raths gegen einander Raths sind

Proces: 1695. §. 22.

Landt Ord: pag: 626.

in zeitigen Eifer, aller Anzüglichkeiten,  
auf Pöbel und Pöbel Worte, oder  
gar Fäulnis und Völlerei in und  
außerhalb der Gräber zu weichen,  
und sie züchtig für die auf jegliche  
Weise gestrichen und bleiblich Strafe  
verpflichtet vorzuarbeiten.

§. 19.

Zingegen sollen auf die Gräber  
die ganze Juridique hindurch das  
Gräber mit Eifer abarbeiten, allem  
und jedem recht pfeifenden Faktoren  
mit Befriedigung begreifen, in  
jedem Nothdurst mit Pausen nicht  
lassen, und niemand zum Klagen  
Anlaß geben.

allm ord: 1632. §. 13.  
Landes Ordn: pag: 59.  
Kistler Reg: §. 22 et 23.

§. 20.

Niemand soll aus nichtigen Ursachen  
wider den Kistler excipieren, sondern  
er selbst zu sein unternimmt, ist  
gesalben, pleist alsofort bei  
und Fangfang der Citation zu  
und sein gegründeten Ursachen bei  
Hofgräber zu waschen pfuldig; da  
denn demselben obliegt, nach  
mit der Pacht einen andern gesuchten  
Mann in solchem Pacht zu substituieren,  
oder ihn mit einem gegründeten  
Gründe abzuweisen. Wird aber jemand  
in solchem exception dem Kistler mit

zu Beförderung der justice  
Gründe Teneta. §. 2.  
Landes Ordn: pag: 42.  
Kistler: dieses Placat  
vom Verdict auf die  
Kistler 1724, den 30 Novbr:  
Transf: und quod in  
Liga, den 9 Febr: 1725.

<sup>2</sup> in gæbelielsen ind pindelielsen  
 Noget angripen, der soll naar befind-  
 som Fiscal actionist, eller pind velt,  
 Lief gæstret worden. Men aber den  
 Kistte rimast so handt, soll Lief pind,  
 vor Kraft den selben i respectum  
 gæfalten sijn, so es äst denn, daß so  
 naar der Zeit sijn Lief sijn so sijn,  
 in dem Lief sijn sijn som  
 Kistte Kistte aufgefodret worden kan.

## §. 21.

Wird aber in so von dem Kistte  
 subordro mit in so oder andren Facts  
 in waser Clit-Freundschafft oder  
 Kapogersschafft, oder in ofendabso-  
 großen Freundschafft sijn, oder in  
 gleichmäßige Fact im Kistte saugen  
 sijn, oder so den Facten in der selben  
 oder gleich Fact Lief sijn ind västig  
 gæstret sijn, in sijnem Fällern soll  
 der selbe von sijn abstrah, ind sijn  
 der Kistte sijn Amte subfalten,  
 ind so aber von dersen so gæstret  
 in andren in der Fact substituiert  
 worden.

## §. 22.

Sollt so sijn aber Lief extraordinair terminen  
 Zitragn, daß in so von dem Kistte  
 sijnem Lief sijn so gæstret, die so sijn  
 abzitragn gæstret, som Kistte Kistte

Tit: 1. vom Hofgericht  
 Königliche Hofgericht  
 1720. den Januarij

aufgenöthiget worden, so soll in solchen  
dringenden Nothfällen, damit der Termin  
nicht fruchtlos verfliehet, das Landgericht  
Markt haben, dem Secretario in der  
Pacta in votum beizutreten.

§. 23.

Alle bey dem Landgerichte vor-  
kommende Criminalia oder Criminalien  
und Civil oder Bürgerliche Streit Sachen,  
sollen nach dem Landes Privilegien,  
Pöblischen Gewerkschaften, insonderheit  
diesem Bergwerks Hütten - Hütten  
unterworfen werden, und es solches  
nicht zuwiderlaufender müesse, soll  
Unsere Hüttenpacht mit Unserm Hof-  
gerichte auf allgemeinem Ertzsch Hütten  
den Fall aufändig machen und diesem  
Landhütten beizutreten. Und da Wir aus  
Hofw. Käyserl. Hülde Unsere gebornen Hütten-  
pacht nach dem von alter her voss-  
worbene Privilegien, neben diesem  
Landhütten auf allgemeinem Ertzsch Hütten  
beiständig haben, so wollen Wir auch  
alles daberige was aus demselben  
entstandener werden, hiermit  
in Quaden vor beiständig haben. Jedoch  
soll der Hütten bey Anfang jeden  
Processes, und bey der Pacta zur Ent-  
scheidung geschicht, allen möglichen Fleiß  
anwenden, die Sonntage festsetzen

Tit: 1. von Hofger: §. 20.

in Güte auf einander zu stehen  
und zu vergleichen

§. 24.

In Sachen von geringem Wichtigkeit,  
insonderheit bayerischer Streitigkeiten  
sollen bey dem Landgrävlichen Röm.  
pfälz. Commissarium, oder von ihm  
mündlich recessirte Züge gehalten werden:  
in Sachen aber die über 50 Rthl. impor-  
tiren und von weitläuffigen Ländern  
sind, mag in jeder ein brieflich  
ausweisen, jedoch daß bey dem auf dem  
nach andern Fall die Pathe vor dem  
als bis auf die Duplicaten mögen.

ord: 1630. §. 15.  
Landes Ord: pag: 59.

§. 25.

Damit auf die justice nicht angefallen  
wird, sollen die Farten und zwar in  
ganzt-pflichten von 5 zu 5 Tagen,  
in intercalari oder andern Pflichten aber  
von 3 zu 3 Tagen einander zu antworten  
pflichtig seyn; Wird jemand ofen  
verwehrt gültige Urtheile sich gegen  
sämmtlich finden lassen, derjenige  
soll 2 1/2 Rthl. büßen, und die Ankosten  
des vor dem Termin dem Contra  
Farten bezahlen, so auf der Fiscal  
quanti erst zahlen soll.

§. 26.

Was in dem jeder Farten inbegriffen  
ist, von dem Landgrävlichen Röm. au

Das Hofgericht nach Vorpflicht der  
 so unter von Appellationen geschicket. Fest: Besord: Puncta  
 ist zu appelliren; also mag in diesen §. 10 et 11.  
 die vorerw. als 50 Rthl: importiren, ord: 1630. §. 14. 15 et 16.  
 in gleichem von solchen Besorden, die ord: 1632. §. 37. 38. 39.  
 die Gängl-Parce nicht wissen, eines  
 Appellation nachgegeben werden;  
 Wenn aber jedermann in solchen Fällen  
 das remedium querelae auffinden muß,  
 so soll es, wenn das selbe von einem  
 oder andern Thate begriffen wird,  
 also dem das weitere gewisslichste Ver-  
 fahren wegen nach der unter Titulo  
 von der querel gemachten Verordnung  
 gehalten werden.

§. 27.

Alle in forsprinlichem Verbrechen  
 gefällte Urtheile, sollen so gleich zur  
 Leuteration an Hofgerichte gesandt,  
 und so bald selbe erfolgen, die execution  
 vorgenommen werden. In geringeren  
 Verbrechen aber mag das Urtheil so viel  
 besprochen findet mit der querel sich  
 an Hofgerichte senden.

§. 28.

Alle und jede auf mancherley Verbrechen  
 bey dem Landgerichte dictirten und  
 rüchlich durch Hof Gelder sollen gemäß  
 aufgezieset, und davon ein Drittel  
 an das Hofgerichte abgegeben werden.  
 Königl. Brief, den  
 9. Maii, 1684.

Die übrige Zeit<sup>2</sup> mittel aber von  
 Obriem dem Landgrüßte, jedoch der  
 gestalt, daß wenn der Fiscal die  
 Paß, worüber die Gold Kräfte verfaßt  
 wird, selbst ausgegeben und betriben,  
 oder auf Anstehliche Verfügung Fisca-  
 liter ausgeführt fällt, selbigen ein  
 Drittel an<sup>2</sup>ge<sup>2</sup>te<sup>2</sup>st<sup>2</sup> werden.

§. 29.

Die von dem Landgrüßte dictirte und  
 von Unserm Hofgrüßte nachgefaßter  
 appellation bestätigte Kräfte Gelder, soll  
 das Landgrüßte geben, und sich darinn  
 nach dem vorigen mit dem Hofgrüßte  
 theilen.

Titulus IV.

Von dem Ordnung-Grüßten,  
 dem Amt und  
 Jurisdiction.

§. 1.

Es sind auf recht vorerwähnten Land-  
 Grüßten in Unserm Hochgrüßten Eißland  
 4 Ordnung-Grüßte nach dem 4 Ertze,  
 als dem Ligißten, Wendißten, Dorptißten,  
 und Pernawißten vorordnet worden,  
 dem jedes mit seinem Ordnung-  
 Küßter, Zassen Hofesforen, und einem  
 Notario besetzt seyn muß.

Landab Ord: pag: 10.

§. 2.

Zu jeder vacance in diesem Gericht  
 soll das Landtast Collegium bestehend  
 Landtags Dröy wofraß man und  
 geschickte von Adel auf die Wahl bringen,  
 da dann die Kiltroßafft über selbige  
 geschickte man votiren, die nimm  
 beyde so die meisten Stimmen bekommen,  
 dem General Gouverneur presentirt,  
 und von diesem wird confirmirt werden soll.

§. 3.

Die nimm der zum Ordnung Kiltro  
 oder Hofesoren geschicket und confirmiret  
 werden, soll sich selbste an zimersum  
 nicht weniger, bey Wraße 100 Gold-  
 Gulden, für Gold Gulden zu 1/4 theil  
 geschicket, dem Kiltroßafft zimfällig,  
 und soll nicht desto weniger solch  
 Amt, wenn die Wahl ist künftlich  
 wieder lassen werden, an zimersum  
 gehalten seyn.

Landt Ordning pag: 10

§. 4.

Solch Amt soll nicht mehr Jahr wasen,  
 es seer dann, das der geschickte  
 Ordnung Kiltro oder Hofesor sich  
 gutwillig solch werden lassen,  
 nach andrer Dröy Jahr darinnen zu  
 continuiren, und der Eröß damit  
 zu friden seer.

Landt Ordu: ibid.

§. 5.

Aufsingelange des General Gouverneuren  
Confirmation sollen sooft die Ordning  
Kistern als Professores vor Anstehung  
des dinstags vorm Kistern-Lydnarhoff,  
gondro gestalt by Gericht öffentlich  
ablayen, auf demselben in dem Kistern  
Revers unter dem Namen Unterpfand  
und Zittschaffen an die Kisternschafft  
Cancellery einpenden.

Jes. N. N. spawer freunt Zu Gott dem  
Allmächtigen in dem Namen Ewriglichen  
Lyd, daß ich in dem mir anvertrauten  
Ordning Kistern / Ordning Professoren /  
auch in dem Land und fleißig auf fleißem,  
gegen meins Vorgericht alle pflichtigen  
Geforsam und Gewerbung gebrauchen,  
die mir committirte und sandrolif  
die vorfallende freitige Caer - Auß-  
aussehung Pausen nach meins  
besten Fleiß und Möglichkeit vorrichten,  
und offt meine Passiones oder Auffung  
der Pausen nach Zufall der Landes Ordning  
und Vorsetzungen abzuheilen, und  
über alle Policeij Ordningen halten,  
selbige Zu vorertheilt bringen, und  
Kündlich in allen by dieser Function  
so wie in dem verfassung und  
gesetzten Ordning Kistern / Professoren  
richtig und gebühret vorfallen will. So was  
mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium  
In Jesu Christo.

§. 6.

Es mögen aber in diesem Gewichte Vater  
 und Sohn, Väter- Vater und Väter- Sohn,  
 Papeier- Vater und Papeier- Sohn,  
 Leiblich und Väter- Bräutigam, Papeier-  
 im selben grade, ungleichen Geschlecht  
 Kinder nicht zugleich sitzen noch  
 admittiret werden; vielmehr soll das  
 Landtast Collegium genau acht haben,  
 daß dergleichen nach dem Verstande  
 nicht zugleich auf die Wahl gebracht,  
 noch Glieder der Ordnung Gewähl-  
 tige, und Väter und Nennens in dem-  
 selben Jahre mögen.

§. 7.

Der Notarius soll von Ordnung Gewähl-  
 ten Landtast Collegio vorgeschlagen,  
 und von demselben confirmiret werden,  
 da er dem Herr der selben juridique  
 in Gegenwart der Richter und Facten  
 folgenden Eid ablegen soll.

Ich N. N. gelobe und schwöre Herr Gott  
 und seinem heiligen Evangelio, daß ich  
 in dem mir anvertrauten Notariat auch  
 Herrn Käyserlichen Ordnung Gewähl-  
 ten, mich aller Ehrsucht und Neid-  
 sucht befreibe, meine Obren und  
 Vorgrätz respectiven, ihrer Befehle ge-  
 bührend überlassen, die obliegende  
 Arbeit fleißig und unverdrossen verrichten,

Die Acten, Briefen und Documenten  
 bey der Cancellij in rüstiger Ordnung  
 und guter Verwahrung halten will und  
 soll. Was bey beschlossenen Ehen im  
 sitzenden Gericht beschlagungsbey  
 geschickten oder votirt wird, auf den  
 gesim gefaltm werden muß, soll in  
 rissmaßl dem Factor oder Buchhalter,  
 nach dem Maßstail oder zur Verord-  
 nung der Magistrat von ihm geschick-  
 tet werden, sondern nicht vor allen vor-  
 kommen Verstandiß, Collusion und Par-  
 tialite thun, nicht auf mit der geschickten  
 Cancellij-Gebühr, und was mir an Solario  
 bestanden wird, bezühnen lassen.  
 Zu Summa ist vorzusehen nicht in allen  
 Punkten, so es in einem verlihen und  
 bey geschicktem Notario soll aufstet  
 und gebühret, zu verhalten. So wahr  
 mir Gott selb an Pol und Erid.

§. 8.

Der Notarii Amt soll darinnen bestehen,  
 daß er die Citationes aufstetige, der  
 Factor mündlich Recepte und Noträge  
 demselben aufschreibet, bezühnet und Verfüge  
 vorzulegen, die rüstlich beide Straf-Gelder  
 rüstig bezühnet, die Acten soll in recht  
 rüstigen, und die Cancellij in guter  
 Ordnung halten.

§. 9.

Unter der Verwaltung dieser Ordnung  
 Gerichte geschehen alle controversen wegen

Lob-Hust und anbauverbesserung der Gärten,  
 Reparation der Brücken, Läden, Gassen  
 und kleinen Straßen, die Aufsicht über  
 die Wälder, werbende Krugweihen, Vor-  
 richtungen, Brandversicherungen,  
 Mäulen, andere Hofarbeiten, und was  
 sonst zur Policey gehört.

§. 10.

Es ist das Ordning-Gewicht pflichtig  
 jährlich zwey ordentliche Sessionen in dem  
 diesem Statute ist bestimmet zu halten,  
 das die dem demselben erlaubt ist, zu  
 nach seinem Gefallen eine solche Zeit,  
 da das Landgericht das Exterio nicht  
 sitzt, zu eröffnen, damit nicht andere  
 halb bey demselben Gewichte Prozeßungen  
 zur Veränderung der Justiz auf eine  
 Zeit einfallen mögen. Die angezeigte  
 Terminen müssen 6 Wochen vorher von  
 dem Landgerichte durch die Pastores in  
 dem Exterio, dabey von Hof zu Hof  
 mit Aussendung des Gerichtlichen Patents  
 bekannt gemacht werden. Zwischen  
 soll dem Ordning-Gewichte, so  
 lange die ordinaire Sessiones dauern,  
 täglich dem Ordning-Richter ein halb  
 Pfennig, jedem Hofschreiber ein halb Pfennig, und  
 dem Notario ein Viertel Pfennig zu dem  
 Befragung von dem eingeklopften  
 Straf-Geldern, oder in dem Zusammenhang

auf der Kitzbühler Casagut ge-  
gan und bestanden werden.

§. 11.

Und zwar sollen diese ordentliche Besi-  
ones jährlänglich mit allem Fleiß  
abgearbeitet, die Kitzbühler Forderungen  
mit Befriedigung und gelaßener Ge-  
wärt, und gleich bey Anfang des Processes,  
und oft die Sache zum Vortheil kamt,  
die selben in die Güte zu vergleichen  
geprüft werden.

§. 12.

Wäre einer von einem Geistes Person  
mit einem von einem Fahren gar  
kraft verordnet, Befehlsgewalt, oder in  
Freundschaft, so soll der selbe sich als Kitzbühler  
Kauf in der Kitzbühler Gebirg, und das  
Ordentliche Geistes soll immer von dem  
vorigen Geistes Glieder oder dem Notario  
Kitzbühler bezeugen.

§. 13.

Damit auf die Kitzbühler Anträge  
der abgeforderten werden mögen, so sollen  
keine unbillige Beschlüsse  
gebraucht, sondern nur mündlich recessirt  
werden. Es wäre dem die Kitzbühler von solchem  
Beschlusse und Wichtigkeit, daß man  
schriftlich agieren muß; doch soll nicht  
sonder als mit der Duplique zu verfahren  
wird, auf die Forderungen zum Besten  
von dem zu dem Tag in einem zu  
auszusetzen gültig seyn.

Landt Oede: pag: 45. §. 6.

§. 14.

Solte ein oder ander Theil in der  
gezeigten Schrift zu antworten oder zu  
publiziren Urtheil zu sämlich sagen, der soll  
vor Gerichtsamt 2 1/2 Woch: dem Ordnung  
Gewicht begeben, und die Urtheile der  
verdammeten Termins in dem Gegen folgen.

§. 15.

Demjenigen der sich durch die Ordnung  
Gewicht in vorerzogenen Urtheil-Parten zu  
gezeigten Urtheil graviret befindet, soll  
frey seyn sich an Hofgericht unter  
dieser Appellation oder Querel, nach  
dem die Part befaßt ist, zu wenden,  
da dem Hofgericht Appellation  
Woch: als ein Appellations Befilling dem  
Gewicht vliegt, und übriges die unter  
dem Titulo von der Appellation und Querel  
geordnet, vrsachen werden soll, von  
allem andern aber in Policey Parten  
verzeilten Dingen soll die Querel an  
Unser General Gouvernement gesen.

§. 16.

Außer der jäholich zu salbenden ordi-  
nären Session sollen die Ordnung  
Gewicht, gegliebt in diesem Exzepte  
begeben, so auch die öffentliche Landts  
Gewicht und Land Waßren, samt dem  
darauf befindlichen Gewicht und Seßren,  
als auch die Kisten und Neben Waßren,  
ingliebt die Wäßen in Höfen

Landts Ordu: pag: 14  
et legg

und bairn ex officio hiezu zu visitiren,  
 um darhinfalls etwa in vordem  
 Unordnungen abzuhalten.

## §. 17.

Landes Ordnung pag: 10.  
 §. 3 et 4.

Und also sollen nach der Ordnung  
 gewisse über alle und jede Policey Ord-  
 nungen zu halten und selbe zur öffent-  
 lichkeit zu bringen bemächtigt und  
 verbunden sind; also sollen die selben  
 anfangs allem vor kommenden Alarm  
 Fällen also fort der bairn Befehlzeit  
 nach dem Ansehen der Person die vorord-  
 nete Kräfte mit der execution hin zu-  
 foriben befragt seyn. In solchen Fällen  
 aber die in dem Gesetz nicht deutlich  
 genug befristet, sondern nach der  
 Willkür gesetzet worden, bleibt dem  
 Wohlwillen inbinnen, ihr Schaden  
 Recht zu prosequiren. Wirds sich aber  
 jemand nicht lassen, sich dem Ordnung  
 gewisse ungebührlicher Weise zu wider-  
 setzen, der soll vom Fiscal belanget und  
 mit der bairn Kräfte angegriffen werden.

## §. 18.

Umfassen nun die Ordnung gewisse  
 alle und jede Policey Ordnungen  
 zur öffentlichkeit zu bringen vor-  
 bunden sind: Uns und Unserem Land  
 anfangs daran gelegen, daß auf alle Weise  
 die Ordnung in Unseren Reichthümern  
 Reichem und demselben anfängigen  
 bairn beobachtet werde:

So sollen und vorordnen Wir,  
 sammt in Unserem Reichsrath, die  
 ein oder andern Reichsrathliche  
 regierten Landes, ein oder zwei  
 und ungefahr die zur Aufhebung  
 des Reichs Wehrs dienliche Mittel  
 und Verfügungen gesummelt werden,  
 die Ordnung gewisset, in solchen  
 Fällen also und dergestalt zu ver-  
 fahren haben sollt.

§. 19.

Erüget es sich zu daß die vorordnete  
 Ober Reichs-Verleser in dem unter  
 ihrem Eröffnen concernirenden Reichsrath,  
 ein oder die andere Reichs Raths  
 ihrem Amte gemäß beschiden, verfügen,  
 oder bey dem Reichs conventen durch  
 einseitige Beschlüssen und pluralitet  
 der Stimmen von dem Reichsrath  
 festgesetzt und abgemacht werden;  
 nachher aber in oder nachher von dem  
 Reichsrathlichen die Ober Reichs  
 Verleser gemacht Verfügungen,  
 oder Reichs Convents Beschlüssen zu  
 widerstehen, nicht geförig, schuldige  
 parition zu leisten und davon abzu-  
 gehen sich gelästen lassen; Also dem  
 sollen die Ordnung gewisset verbunden  
 sein, auf Verlangen und commissio  
 Ober-Reichs-Verleser ihre gemacht

Landes Ord.: pag: 6et 2

General Gouvernement  
 constitutorium der  
 Ober Reichs Verleser  
 de A: 1737 den  
 December.

Verfärgungen zur Verurtheilung  
zu bringen, und wider die unwillige  
und widerwärtige mit der execution  
zu verfahren.

§. 20.

Alle und jede bey der Ordnung<sup>2</sup> Gewinst  
wegen überfribener Policey<sup>2</sup> Ordnung<sup>2</sup>  
eingeslossene Waß Gelder sollen genau  
annotirt, nach Verlauf der 3 Jahr  
auf öffentlichem Landtag die Auf-  
rechnungen übergeben, und nach dem die  
Notarii und Gewinst<sup>2</sup> Amtes<sup>2</sup> Copie, samt  
was zum Besitz der Cancellij<sup>2</sup> abgegeben  
ist, abgezogen worden, die übrige Gelder  
Zugleich gegen quitting<sup>2</sup> abgeliefert werden;  
Wenn auch darüber das Ordnung<sup>2</sup>  
Gewinst<sup>2</sup> pflichtig ist, die im Land  
restierende Bewilligung<sup>2</sup> und Land  
Gelder, auf Fortsetzung<sup>2</sup> derselben  
auf solchem ordne<sup>2</sup> dieser execution  
einzuverleihen; Als soll gleichfalls  
da selbe die incassirte Gelder auf  
fordern<sup>2</sup> an Besörigern<sup>2</sup> sehr accurat  
einzuverleihen verbunden seyn.

§. 21.

Die bey dem Landgewinst<sup>2</sup> vorordneten  
und unter dem Titulo 29 Besondere  
Cancellij<sup>2</sup> Taxa sollen dem Ordnung<sup>2</sup>  
Gewinsten<sup>2</sup> gleichfalls zur Höchst<sup>2</sup>  
diesem und nicht überfriben  
werden.

Titulus Vtus.

Vom Ober-Fiscal Rügen  
Hofgewisse, wie auch  
Landgewisse Fiscalen  
und deren  
Amte.

§. 1.

Weil es zur Beförderung der Justice  
und Erhaltung guter Ordnung bey  
dem gewissten Pflanz so wohl in  
Hinsicht der Rüstere als Gasten ge-  
wisst, wenn selbige mit einem Actore  
officioso oder Fiscal versehen sind;  
so soll auch bey dem Hofgewissten ein  
Ober-Fiscal, welcher auf gewisse  
des Hofgewissten presentation Unser  
dazu vorordinet Collegium beständig  
in gleichem bey dem Landgewissten  
ein Fiscal, der zugleich bey Unserer  
Oeconomie das Fiscalat bestricht,  
und dammerso nach darüber ge-  
schener Vereinbarung des Hofgewissten  
und der Oeconomie, von dieser dem  
Gouvernement zur Bestätigung vorzu-  
schlagen ist, vorordinet werden, welche  
in gemeinsamer Eörrath abgelegten  
und sonach schriftlich in gewisse  
unter gesetzten Eyde ist ob Amte  
gebühret und so als nachfolgend, sey bey dem

Königl. Resolution,  
den 17. Aug. A. 1667.  
§. 7.

Sessionen einfinden und selbst zuzugewen  
sich, falls aber ihr eigenes Recht darüber  
vergenommen werden, so dann  
abstrahieren müssen.

Ober Fiscalen Syd.

Insonderheit will ich von Eurer  
Königlichen Majestät mir allvergnädigst  
übertragenem Ober Fiscalat Amt geben,  
Eiffert und mit dem besten Fleiß vorsetzen,  
Eurer Königlichen Majestät Interesse mir  
besten maßen angelegen sein lassen,  
alle Casus und Actiones nach Beforderung  
und die unter dem von Eurer Königlichen Majestät  
oder diesem Königlichen Hofgericht mir  
aufgetragen worden, wohl observieren,  
die Prozesse nach bestem Verstand und  
Wissenschaft, wie es die alte gewöhnliche  
Kunst, Proces-Form und Constitutiones  
an die Hand geben, ohne Aufsehung der  
Freyen anzufragen, prosequieren und  
ausführig maßen: Nichts desto weniger  
will ich von Eurer, sondern selbst in  
meinem Amt zu schreiben soll, oder selbst  
verfahren noch durch andere verfahren, lassen,  
meiner Contraparten in ihrem Recht  
werden lassen, falls sie noch wachen,  
sondern nicht mehr müssen, so dann auf  
Hörben, daß die Proben abgekräft  
und die Urtheile geschicket werden  
mögen. Was Feindlich gesalben, werden soll,

Will ich mir an dem ungebüßlich  
 Ansehen. In Summa soll und will  
 ich alles dasjenige thun, und nicht  
 unterlassen, was mir verhoffen  
 Obr-Fiscal, Amt wegen gebüßet und  
 wohl ansehet. So wahr mir Gott helfe  
 an Leib und Gut.

Im Land- und Oeconomie-Fiscalen Amt.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, daß  
 ich das Fiscalat Amt, wozu ich  
 obrigkeitlich ernannt worden, getreu-  
 lich und mit nichtem Mißbrauch  
 und Ihre Königl. Majest. Interesse  
 und davor in Bestreben ausgehen  
 soll, alle Casus und Actiones, die  
 ich von selbst nach Befehl  
 meines Amtes, oder auf Befehl meines  
 Obren anzuhelfen soll, wohl obse-  
 riren, ingleichen die Prozesse nach  
 Besten des Landes und Mißbrauch, die  
 ich also geschicklich kenne, Proceß Form  
 und Anordnungen an die Hand geben,  
 ohne Aufsehung der Person der Parteien, und  
 außsüßig machen soll. Ich will und  
 soll auch keine Gesandten von denen,  
 welche vor mich in dem Amt kommen, soll,  
 oder selbst ansehn noch durch andere  
 Person Casus, meine Contraparten  
 in ihrem Recht, oder was ihnen, selbst,

noch weiter, sondern vielmehr nicht  
 darauf haben, daß die Vorbriffe  
 dem Krietz nach abgetwaßt, und der  
 Belüftung geführet werden möge.  
 Was förmlich gefaltne werden soll,  
 will ich in meinem ungsbüchlein  
 offenkundig, und in allem nicht unter,  
 Capitel dasjenige zu thun, was mir  
 Anstalten gebühret und wohl ansteht.  
 So was mir Gott selbst an Erbe und  
 an der Thron.

§. 2.

Eandt Ordre: pag: 86.  
 und daselbst befindlich  
 Instruction der Fische

§. 1.

Insonderheit soll der Obr-Fiscalis  
 so wohl als die Land-Fiscale auf alle  
 und jede Unserer Hofen Erben und  
 der Fisci Regalien, Hofrit und Hofst  
 rit genau aufseht haben, und wider  
 diejenigen, so sich in irgend einer da  
 wider Vorbriffe mößten, oder irgend  
 auf dem der Hofen officiose und flüchtig  
 mäßig an gehörigen Orte zu verfahren.

§. 3.

Abid: §. 6. add: Könige  
 Executions Verordnung  
 den 10 Julij, 1695. §. 25.  
 et 26.

So gebühret ihm anflüchtige Aufseht  
 zu tragen, daß die Güter und Vorord-  
 nungen in guter Obacht gefaltne, und  
 die da wider Landesherrn officiose belan-  
 get und vorlaget werden: Gleich wie  
 dem auch insbesonderer der Obr-Fiscalis  
 alle und jede Übertrügungen der Hof-  
 gewisse Constitutionen genau zu beobachten  
 und zu ahnden, bis 10. 11. Was verbunden sein soll.

Hofgen: Const: d. 24. Martii  
 1666.

§. 4.

Daß der Kustwilt respect von dem  
 Rathen nicht verbleibet, nach die Kustwa  
 d'was eingabüßlich und pfinglich Landt Ord: pag: 89.  
 Einordnungem angesetzt, oder sonst  
 in ibrer Art der Kleinverordnen;  
 so soll der Obr Fiscalis zu samt dem  
 Fiscalen, wenn solich geschehen solich,  
 Ambteorgem der Kaiser Erordnung  
 nach dem die Verordnen gesetzlich  
 verfahren.

§. 5.

Zur Vindicir- und Befaltung der alten  
 außgesetzten Riesen- Länder, für die Kust, Einfl: Landt Ordnung  
 Mittel und Kraft sollen in dem Riesen Cap: 1. §. 3 et 9. pag: 5 et 8.  
 Vorsetzen im Landt die Kustwilt Landt Riesen Ord: Cap: 26. §. 5.  
 Cisten, wie auch die in der Riesen, auf  
 dem Riesen Hof und im Pastorate by  
 Amt Gesäßen und Riesen Versammlung,  
 zum offentlichem Anzeig der vorgegan-  
 gen Gesäßen oder Beschlüssen, als  
 ein großes Verordnen, alle an geschehen,  
 Ort gewillig seyn.

§. 6.

Wann von dem Landtwilt oder  
 Magistraten in dem Stadt in Fiscalis  
 Kaiser appellirt worden, so gebüßet  
 dem Obr Fiscal den Appellations Proceß  
 bym Hof gewillig fortzusetzen, und  
 so wohl in diesem als auch in dem vorigen

Kayser so in der ersten instance bey  
 Hofgericht aufgenommen worden,  
 getrieben Klipf anzuhandeln, daselbige  
 inmaßfläsig fortgesetzt und pfänning  
 zur Luftschafft gebracht worden, zu  
 dem Vortrage so bey allen audientien  
 vor dem ordentlichen Advocaten  
 dem Herzog Johann von B. Hofgericht  
 der Landgerichts Fiscalen, von ihm  
 von demselben herab in Fiscalischen  
 Kayser, sonderlich aber Inquisitiones,  
 Zungen Vorfragen und Executiones bey  
 dem Landgerichte zu betreiben  
 committirt worden, solches nachzu-  
 kommen und daselb mit ihm  
 zu correspondiren pflichtig sind.

§. 7.

Das alle und jede Krafft-Geld, was  
 die dazü verpflichtete selbige in der ange-  
 setzten Frist zu entrichten veranlagt,  
 durch gebührende Executiones ein-  
 getrieben werden mögen, soll der Ober-Fis-  
 calis sein auf die Fiscalen jeder  
 seiner Ort besorgen, und sich daselb  
 allmahl bey der Cancellij zu Lindigen,  
 vor dem dem Herzog sein ihm  
 sich auf zu verfahren gebühret; Wor-  
 nächst dem auf dem Landgerichts  
 Fiscalen, sein im Titulo von dem Land-  
 gerichte bestellt worden ist, von  
 dem Krafftgelde so aufbringen von

ihren selbst außgeroffen und beibehalten  
oder auch auf künftliche Verfügung  
außgeroffen dasen Personen, das  
drathe Eitel zu fallen muß.

§. 8.

Gleichwie auch der Obr Fiscal so wohl  
als denu Fiscalen alle Vorpflichtigkeit  
anzuwenden obliget, das Niemand  
ohne gültigem Grund oder sonst  
Larcke Anzueg- und Verurtheilungen  
von ihnen gewißlich beproben werde:  
Also sind auch so fern der Fall, und da  
der angeklagte wannittelst Handvoll  
völlig frey geproben werde, dieselbe  
ganzem die Unkosten nach künftlicher  
Verurtheilung zu zahlen pflichtig  
zu werden, das aber dnu daß  
dieselben ihrer billigen Vorstellung  
ingraucht durch die Obrigkeit  
commissum die action anzustellen  
und außzufahren außdruer Ueif  
verbinden werden, als solchen fall  
die auch wenn sie gleich succumbiren  
dennoch von der Unkosten verstattung  
befreyt seyn soll.

§. 9.

Solte sonst der Obr Fiscalis oder  
die Land-Fiscale selbst oder dnu  
oder andern Punct dieß Landtruch, den 24. Martii, 1666.  
oder andern gewißlichen Verordnungen

Hofgr: Constitution  
den 24. Martii, 1666.

Landes, sind sie die darauf gesetzte  
 Kräfte, doppelt zu sorgen pflichtig,  
 wie auch auf, so fern sie sich in  
 ihrem Amte verpfen werden, die Ober-  
 Fiscal bey den Hofgerichten, die Land Fische  
 aber jeder bey dem Landgerichte seiner  
 Exzess beklaget und ge Straft werden sollen.

## §. 10.

Wann auch die Land Fische jeder  
 in seinem Exzess was zu verfahren  
 gehalten sind, daß die ordentlichste  
 Juridiquen in gesetzmäßiger Zeit,  
 und zwar jedesmal in dem ganzen  
 Monat mögen gescheh, die außerordentlich  
 Executiones auch auffällige  
 Brauchstelligst, und keine zu über-  
 oder zu geringe verzögert werden; so  
 soll ihnen gleichfalls obliegen darauf  
 zu sehen, daß die bey dem Riveren  
 Visitationen gefertigte Protocolla von  
 dem Ober Riveren Vorlesern im General  
 Gouvernement zeitig eingebraucht werden,  
 worauf sie sich dem mit allem Fleiß  
 versehen und wider die Vorbringer  
 einigst Ansehen der Person die Execution  
 befohlen müssen.

## §. 11.

Übrigens sollen auch die selbst ohne Ansehen  
 der Person, so wohl auf die Pflicht als die

Parten, Ehen und Verlöbungen gute  
Aufhebung haben, auch so gar die Küster,  
wenn er in irgend einer Sache  
verwaltet, so daß und sich nicht von  
selbst die Küster - Klügel erhalten  
wollen, demselben mit Befriedigung  
aufzumögen bemächtigt seyn.

Titulus VI.

Von Advocaten, Fürsprechern  
und Geschwändlichen.

§. 1.

Demnach in dem Lande und in dem  
Lincolnschen nicht wenig davon gelegen,  
ist, daß nicht wohlbestimmte Richter-  
Küster, aufgeschickte und verläßliche  
Advocati vorhanden seyn mögen, welche  
diejenigen Sachen, die ihrer Herrsch-  
schaft in eigener Person nicht selbst führen  
können oder wollen, in ihrer besten  
Handeln bey Gerichtem ordentlich  
und gründlich zu verhandeln geschickt  
sind, als ordentlich und wollen, Mit, daß  
bey jeglichem Gericht in Unserem  
Erzbischoflichen Erzbischoflichen  
Sache Advocati seyn und bestellt werden  
sollen, deren sich bey vorfallenden Processen  
zu Ordinnen einem jeglichem sey, best,  
der seiner Sache nicht selbst bey Gerichtem  
handeln und führen will oder kann.

Gewisse Proceß, 1615.  
Den 23. Junii, §. 15.



Reverence und Gr. Exzellenz, und  
 daneben in Schrift und mündlich,  
 recessum auf aller Zeit und  
 Befindnisst befristigen; im übrigen  
 alles das Ihre und E. E. M., was die  
 Rät. solichn Hofgerichts Constitutiones  
 und Verordnungen mir vorgeschrieben  
 und dieß alles ohne Eist und geschick.  
 So was mir Gott selb an Lieb und Wohl.

§. 3.

Über ob determinirte Anzahl der Ad-  
 vocatorum ordinariorum soll dem Hof-  
 gericht imbrommen seyn, nach  
 Erfordernis der Umstände noch mehr  
 als Extraordinarios anzunehmen,  
 und selbigen die Freyheit zu advociren  
 zu verstaten, als wenn etwa die  
 Zahl der ordinariorum weniger ist,  
 seit der Prozesse nicht zulänglich seyn,  
 oder aber gewisse Personen sich anbieten  
 können, ihrer capacité in praxi zu  
 zeigen, welche und dergleichen Um-  
 stände das Hofgericht zu begreifen  
 und dahin zu sehen hat, daß Niemand  
 ungeschickt oder übel bevürthigt  
 Personen zugelassen werden, wodurch  
 ein oder ander Part in seiner Sache  
 zu einem Common Rechts, da dem  
 die extraordinarii eben so wie die

ordinarii, etc. für einige Kaiser Erz  
 Gräve für den vorgerichteten Advocaten  
 Erz Ergräve ablegen müssen.  
 Gleicher gestalt soll auch denen  
 Landgräven inbrunnem sein  
 Erz oben angeführten Umständen  
 geschieht Personum als Advocatos  
 extraordinarios anzumerken.

## §. 4.

Wie nun also zu Advocaten sich ge-  
 bräuchen und bestellen lassen sollen  
 auch das was von Gottes Fürst  
 die Grävlichkeit, Erb vor Augr. Labr,  
 ihrer vorgerichteten Obrigkeit und dem  
 sämlichen Grävlich Personum allen  
 schuldigen respect und Geforsam  
 was sein, und sonderlich dergleichen  
 Partem, denen sie bedienet sind, mit  
 allen Ehren verfahren, deren Kaiser  
 mit gleicher Vergelt, Erzler und  
 besitzamkeit Landen und für den  
 alhierigen, und sich überaus  
 in allen Punkten ihrem Erzler und  
 deren Willen verhalten muß gemäß  
 verfahren.

## §. 5.

Man nun in Advocat jemand  
 Kaiser Erz Grävlich zu für den übernimmt,  
 soll er sich: des Principales anöge

Ed: H: H: Libr: 1. Tit:  
 13. art: 4.

gleich gegenwärtig oder aber auch später /  
 vor allem diegenen mit einer schriftlichen  
 Zu Hinsten beständigem Vollmachten  
 nach dem für unter geschriebenen Formular  
 versehen lassen. Wird es der selbst oder  
 solches Vollmachten einige Handlung  
 der Gewichte vorzunehmen sich unter-  
 zeichnen, soll er nicht allein nicht zu  
 gelassen werden, sondern auch durch  
 Hofgericht 10. durch Landgericht in  
 5. Hinsten: Kraft alldem zu vollziehen  
 verfallen sein.

Gr: Proc: 1615. d. 23. Jan: §. 15.  
 Hofgr: Cass: 1666. d. 18. Jan: §. 3.  
 Hofgr: Cass: 1687. d. 12. Novbr: §. 4.  
 Gr: E. T: Libr: 1. Tit: 13. art: 1. 2.

Formular zur Vollmacht vor den Advocaten.

Ich, unterzeichnete, Rathscollegium Hofgericht  
 auf wieder den Herrn N. N. eine action  
 anzustellen mich veranlaßt hat geschrieben,  
 oder Herr N. N. eine action wieder  
 mich angestellt hat: so constituire  
 ich mich und Kraft dieses, zu Aus-  
 führung dieser Sache vor mich und  
 meinem Leben dem Herrn N. N. zu meinem  
 vollen Bevollmächtigten: Kollektiv,  
 gestaltet und also, daß er darin  
 meine Kraft und interesse best-  
 möglichst probiret, auf alle  
 dem und vorrichtem möge, was  
 nach befaßung der Sachen die  
 Notwendigkeit erfordert, ich selbst

darin dem auctor oder nicht, und  
zu seinem Besten gewissen Rau.  
Idq: cum clausulis rati, grati, indemni-  
tatis, substituendi, subscribendi aliisq;  
necessariis et consuetis. Zu Vorführung  
desen, habe die Vollmacht eigenhändig  
unterscriben und unterschreiben.

Demnach ist mir vor dem Kay: solichem  
Folgweise auctor Hoff: N: eine action  
anzustellen erlaubt ist gegeben,  
s: oder der Hoff: N: eine action auctor mir  
anzustellen sat: / So constituire Sie mit  
ihrer Kraft die, zu Ausführung des  
Pact vor mir und mirer Loben dem  
Hoff: N: zu seinem Namen Vollmächth:  
Polisger, halt und also das vor. Dagegen  
ist gedachte Hoff: N: in allen Fällen  
und Umständen, da zu Versorgung  
meiner Besten in Sachen oder Verdien  
gewalt zu thun, Befehl halt und  
Zufrieden stellen will.

§. 6.

Jedoch mag eine solich zu Führung  
meiner Processen anzustellen gemint  
oder general Vollmacht auf solich Fälle  
nicht respectet werden, die eine  
Besondere oder special Vollmacht  
verfordern, als da sind: Befreiung  
meiner solichem Verpfändung, Aufweisung  
meiner Verpfändung, der Kauf oder Verpfändung

Fr: E: H: Libr: 1. Tit: 18.

§. 4.

H: F: H: Libr: 1. Tit: 13.

art: 15.

eines Gütes, Geheiß der Unterzeichnung  
 in vorerwähnter Hand, Firm- oder Händ-  
 schrift eines Leibes, Langsamkeit  
 Geld, Recognoscierung des Principalis  
 Hand und Unterschrift und dergleichen,  
 als solche Handlungen oder eine  
 dazu gehörige besondere Vollmacht im  
 Bündig und von keiner Kraft sind.

## §. 7.

Und obgleich an den formellen Processen  
 in Remission Supplique und querel-  
 lation oben nicht verordnet sind, daß  
 die Advocaten mit einer besonderen Voll-  
 macht versehen seyen; so sind dieselbe doch  
 pflichtig die in solchen Fällen von  
 ihnen verfaßte Testamente jurebrevi  
 vor dem ains gleich der Principalis  
 die selbst selbst unterschreiben lassen,  
 ains als concipienten mit zu unter-  
 schreiben, und dergleichen, ist nicht Verzei-  
 cierung der Testamente bey dem Gericht  
 in 2. und bey dem Landgericht in 1. Instanz  
 poen verfallen seyen sollen.

## §. 8.

Neben einer gemeinlichen Vollmacht sollen  
 die Advocaten sich von ihrem Principalen  
 nicht allein vor dem der obstandenen  
 Sache vollkömlich unterzeichnet lassen,  
 sondern ains diejenigen documenta, von  
 ains sie sich in ihrem Testamente bezeugen, mit  
 zugleich in Empfang nehmen, und

Grüßl: Proc: 1695. §. 15.  
 Hofgr: Cofst: 1666 den  
 18 Januarii, §. 5.

Hofgr: Cofst: 1666.  
 den 24 Martii, §. 6.

Jr: L: 4: Lib: 1: Tit: 20.  
 §. 3.

Solast so nicht in originali, das in  
 Originalen Copien bey Übergbung der  
 Klage oder Vertheidigung schrift  
 alldald mit beylegem. Minder solt  
 nicht geschefen, sollen sie nach Rejection  
 der Schriftten bey Hofgrüßl in 10  
 bey dem Landgrüßl in 5 Wochen: Was  
 vorfallm, anfanglich die Ankosten  
 des vorläuffenden Termins zu volgen  
 schuldig seyn, und zwar sollen die vidima-  
 tiones so immer möglich bey der Cancelli-  
 ley ditzigenen Grüßl, so sie eingeben  
 werden geschefen.

§. 9.

Es sind bevor ein Advocatus Kaiser  
 grüßlich anzukündigen über sich nicht,  
 soll er die Größigkeit der selben noch  
 begrieffen, und ditzigenen Kaiser,  
 solt er in seinem Größten vor  
 offentlichem Ansehn, nicht  
 annehmen, welches dem Kaiser  
 die Ungerechtigkeit der Kaiser, ditzlich  
 vorfallen und von seinem Aufzug und  
 Mustern abwaschen. Minder so sich  
 dem zu wider in seiner offentlichen  
 Ansehn Kaiser bräufen lassen, oder  
 noch gar jemandem zu solchem unge-  
 gründeten unetheligen Gezänke  
 fast und Anleitung geben, der Princi-  
 palis auf sich über in die Wacht der  
 temerarii Litigii vertheilt werden.

Proc: Ord: 1695.  
 den 4 Julij, §. 10.  
 Jr: L: 4: Lib: 1: Tit: 20.  
 §. 1. 2.

Soll der Advocat ebenfalls in die  
Salbe Strafe sothanem temerarii verfallen,  
und solchs innerhalb 6 Wochen verb-  
poena dupli zu solgen verbünden sein,  
an welchem befinden der Umstand und  
des Verbrechens mit Gefängnis und  
andrer sperrn Strafe rechtlich  
angesehen werden.

§. 10.

Trüg in Zersetzungen Kaiser und  
sonst allwohin sollen die Advocaten  
mit Eide gegen Gott und den Knecht  
ihre Passflage verbindlich dahin rufen,  
daß Friede und Einigkeit verhalten,  
und alle Streitigkeiten durch gutt-  
liche Mittel ohne verläßliche kostbare  
Kriegsgänge, so weit immer möglich,  
begegnet werden.

Fr: E: 4: Lib: 1: Tit:  
20: §: 2.

§. 11.

Erlief wir nun die Advocaten die  
ihnen anvertraute Streit-Sachen,  
gründlich, ordentlich und bescheidenlich  
zu führen gezeigelt sein müssen; also  
sollen sie sich zuvörderst, sonderlich bey  
Hofgericht alle unnötigen unnützigen  
recessibus, somit mit die Protocolla  
vergeblich angefüllt, und die Prozesse  
verlängert werden, gänzlich verhalten.  
Da es aber unumgänglich nötig wäre,  
und vom Gericht erlaubt würde,





Rechnung vorer allegirte wärem, im  
Kommen, sollen für nicht rejection  
solcher Documenten und Brölagern  
Bröme Hofgericht in 10, Brö dem Land,  
gericht in 5 Stk: Was vorfallen sijn.

§. 14.

Allen vordervorwilligen unwilligen  
Wegflucht, Aufschiebung und Verzögerung  
dieser Prozesse sollen die Advocaten,  
Eifervorwider, vordervorwilligen, Kräften,  
sich befließen, daß die ihnen an-  
vertraute Parteien baldmöglichst zur  
Erfassung gebracht werden mögen, zu solchem  
Ende sollen sie nicht nur vorwärts fahren  
nach Arbeit ansetzen, als sie möglich  
zu bestreiten sich gewöhnen, sondern  
Juridique beständig zur Stelle sijn,  
die gerichtlichen Anschläge ordentlich  
und fleißig abwarten, jedoch nicht  
zu vordervor Zeit mit vorzüglichen Parteien vor-  
springen, und unter Ansehlich Vorwand  
ohne dringende Noth und vorwilligen  
gültigen Ursachen nicht dilation sijn  
Brö Vermeidung der darauf gesetzten  
und anderer willkürlichen Strafen.

§. 15.

Die Communication der Acten sollen  
Zwar die Advocaten gegen ihren Willen  
vor die geschickte Cancellij Taxa  
erhalten, jedoch soll sich niemand

Hofger: Cnst: 1666.  
den 24 Martii, §. 3.  
Hofger: Cnst: 1684.  
den 27 October.



Zu folgen und die Verluste oder  
Beystände bey obgesetzter Kraft außzu-  
suchen schuldig seyn sollen.

§. 18.

Nicht weniger sind die Advocaten vor-  
bunden ihre Principalen dahin zu ver-  
mafen und anzufehen, daß die  
über dieselbe etwa verfangte contu-  
macien oder andere Straf- Gelder  
prompt und beförig entrichtet werden  
mögen, in Ausführung dessen sie solche  
Straf-Gelder von dem eigenen selbst  
abzutragen und dasso bey Überneh-  
mung einiger Sachen und Empfang  
der Vollmacht für ihre Dispositio zu  
sorgen und für jedem sich vorzusetzen haben.

§. 19.

Dignem Strafen, in welche der  
Advocat auß eigener Verschuldung oder  
Principalen Verantwortung verfallt,  
soll er nicht nur selbst zu büßen und  
zu tragen, sondern auch allen Schaden,  
welcher daraus ab dem exemplarischen Ver-  
schulden, Nachlässigkeit oder andern  
Verfahren dem Principal verursacht werden,  
denselben zu ersetzen und zu vergüten  
schuldig seyn, und soll er auch bey  
ein offenkundiger Verschuldung oder Erbreich  
verurtheilt werden können, mit Lasten

Hofger. Cons. 1675.  
Den 3 Februarii.

Gl. H. H. Lib. 1. Tit. 13.  
art. 14.

Wrafft nach Befindung der Umstände  
und des Hieser Collocuiß angehen, werden.

§. 20.

Hat ein Advocat in der Sache übernommen,  
und gewißlich zu führen angefangen,  
soß er die selbe bis zum Ende anzuführen,  
allerdings pflichtig, auf nicht Befugt  
sich, jemand anders nach seinem Ge-  
fallen, ohne vorher des Principalis consent  
deshalb in zu solen zu substituiren;  
wenn er aber davor unterschreibt zu  
weist beständige Ursachen veranlaßt  
worden seiner Vollmacht auf zu kündigen,  
und der Principalen nicht gütlich zu:

E. H. Lib. 1. Tit. 20.

§. 10.

E. H. H. Lib. 1. Tit. 13.

art. 13.

dem Hieser vorgebracht und dessen  
Aufgründ darüber abgeurteilt werden:  
dem Principali zugegen, soß er  
allmacht fort, seiner Vollmacht soß  
im Anfang als fortgang des Proces-  
ses zu wech zu wech, und solches  
gestalt seinem Advocaten der Führung  
seiner Sache nachdem er ihn vorher vor  
sich bis dahin gesacht Müß befriedigt,  
zu übergeben. Auf beyden Fällen aber soll  
der Advocat bey Wrafft der infamie  
und Verlust seiner Dienste schuldig  
nicht seyn, sondern demjenigen, dem  
er unmaß ordinet gewesen, in demselben

Dasz sie gebräuchlich zu Laßon,  
 nachdem Gegenseit abjuring, sich  
 bekaunt geschorden, zu offentlichem.

## §. 21.

Es soll auch kein Advocat sich unter-  
 setzen, die Dasz die ihm zuhelfen an-  
 zuvertraut ist, unterwer gantz, oder  
 zum Theil, an sich zu laudeln, oder  
 darüber zu transigiren, bey Vermeidung  
 willkürlicher von der Kraft, die  
 dem an sich selbst pact und Geding  
 Kraftloß und von seiner Minderthum soll.

## §. 22.

Es sollen sich auch die Advocaten ver-  
 hüten, daß sie nicht bey dem Factum,  
 ob/ob schuldig oder offentlich, beyräthig  
 und bedient seyn, daß sie nicht abjuring,  
 was ihnen von ihrem Principalen unter-  
 doctet und anvertraut worden,  
 auch sie selbst aus dem Confaltum  
 unterweist und Acten beweiset,  
 jemanden absonderlich dem, Contra,  
 parten schädlicher Misset offentlichem,  
 weisheit auf einige Art ihrer Prin-  
 cipalen Dasz zu verdröben noch auf  
 Zufallt seyn; Misset jemand selbst  
 Verbrechen schuldig erkaunt und über-  
 sehet worden können, soll er dem  
 Schaden verfahren, als ein scholter

Ca: E: 4: Libr: 1: Tit: 20:  
 §. 7. 10.

Ca: E: 4: Libr: 1: Tit: 13:  
 art: 13.

ab officio removiret, frun zu advociren  
intheilich so Raths und sonst nach  
Besinden mit seiner Kraft angesehen  
werden.

§. 23.

Manne auf der Nation Linsen und Erbs  
Linsen billigkeit gemäß ist, daß die  
Personen in Unserm Lande sich der Grew  
Ligkeit nicht soniger zu reformiren haben  
mögen, als die Kaufmann und Vermögens  
die selbstem auch in diesem Lande  
Ligkeitsfamilie vornehmlich ist, daß es  
andere Vortheile so dem Armen  
Zugestanden sind, denselben auf  
bey sofallenden Processen  
Advocaten Zugewandt werden, welche  
denn gewisse Sachen, so sie selbst nicht  
auf zu führen Vermögens sind, bey  
gewissen Sachen und vornehmlich  
solle ein Advocat, welchem nach  
der Heiligkeit die Heiligkeit so dem  
Armen Sachse oder Gehalt zu führen,  
sich das dem nicht zu führen, sondern  
mit dem der Vergalt, Erbs und Heiligkeit,  
auf Vortheiligkeit, abwaschen, und  
besorgen, als wenn es dafür völlige  
Zahlung zu gewissern Sachen, und sich  
auch in diesem Falle seine Linsen gemäß  
sofallend, eintrugensal aber vor  
gebührende Kraft haben.

Fr. C. H. Libr. 1. Tit. 20.  
§. 14.  
H. H. H. Libr. 1. Tit. 13  
art. 2.

Conf: ad huc Titulum  
Hilch. L. H. Lib. 3. Tit. 10.  
Conf: etiam L. H. H.  
Cap: 101. 102. 103. 104  
et 176

## Titulus VII.

Von der Citation oder  
Furcladung vor  
Gericht.  
§. 1.

Wohlten ob dem natürlichen Rechte zu verstehen  
daß über jemandes Gut, Leib, Erben und  
Gut, oder dessen Vorantsetzung zu vor  
anzunehmen, und anzunehmen gewiß,  
Letzterem, die gewöhnliche Furcladung  
aber das Mittel, wodurch dem Beklagten  
so wohl als Kläger Anspruch Bestand  
gemacht, als auf zur weislichen Vor,  
Erwidigung Thun und Gesehens  
gegeben wird, und also der natürlichen  
Grund und erster Anfang in jedem  
rationalen Processus ist. So ordnen  
und wollen Wir, daß bey Unserem  
so Ober als Unter-Gerichten über  
niemandem nicht citirlich, gewiß  
wird, Nichts soll alle Vertheil,  
und Verweigerung, welche ohne vorgewanz  
ganz Citation gefället worden, null, nichtig  
und dem Beklagten nicht nachtheilig seyn.

## §. 2.

Wer immer auf an jemandem ins Verste,  
Eandem: Ordre: 1632.  
den 1 Februarü, §. 8.  
Hilch: E: 4: Libr: 3.  
Tit: 12. §. 2.  
Lust Anspruch zu machen gedenket, soll  
bey demjenigen Gerichte, welches die obhan,  
dies Sache zu verhandeln ist, mit seiner  
Bittschrift zeitig in Commune, in  
der selben mit dem zum Urtheilenden

und Befindens Morte, den Namen  
sines Gogewob, samt dem Grunde und  
der Ursache seiner Aufprache verfaßten,  
und ferner alle Stellen, die Gogew auf  
sine dazu anzusetzenden Termin  
vor Gericht zu Erdmünd zu citiren.

§. 3.

Auf solches eingelaugte Gesuch soll der  
Kaiser, dessen die Sache vor sein Forum  
gehört, die gebührende Citation verfaßten,  
und dem besondern Eitel gegen die  
großfürstliche Cancelei Gebüh zu stellen  
lassen, in welcher dem citirten aug-  
sündet werden muß, worin sich verhalten  
läßt, worin die Aufprache besteht, wo  
und zu welcher Zeit er erscheinen soll,  
mit angefügtem Befehl, daß er  
unterschiedlich, oder darauf seine  
zu recht beständigen Bevollmächtigten,  
sich solle, Klage anfordern, darauf antworten,  
und was dem Kaiser nach verfährt  
werden möchte, abwarten. Jedoch soll  
Jedem der Adelsliche Handlung  
sine vom Fiscal angefallene Klage  
nicht schlechterdings unpersönlich  
zu erscheinen citirt und angefallen  
werden, als nur in dem Falle, da  
das angegebene Verbrechen, Erbe,  
Erbrecht und Erbverzicht.

Prot: Ordre: 1695.  
den 4 Julii, §. 1.  
Fr: E: H: Libr: 1 Tit: 14  
art: 2. §. 3.

§. 4.

Der Kläger dem Beklagten vor, wenn es ihm gefällig, sein Klage Libell dem Citation Gesuch gleich bey Zufügen, auf welchem Fall solches bey der Citation dem Beklagten communiciret werden soll, damit derselbe an dem angezeigten Termin pognit mit seiner Exception oder Wolffindigung schrift dargen vorbringen könne, und solches gesalt der Lauf des Processus befördert werde.

§. 5.

Damit aber der Citirte kaum und Geklagter fünf Jahr, sich mit seiner Exception oder Gegenerbe gefalt zu machen, so soll der Kläger schuldig seyn, zeitig vor Anfang der Session sich bey dem Gericht mit seinem Citations Gesuch zu melden, und zwar bey dem Landgerichte 4 Wochen, bey dem Hofgerichte 8 Wochen vorher, damit die Citation ausgefertiget, und dem innershalb Landes befindlichen Beklagten bey dem Landgerichte 14 Tage, bey dem Hofgerichte 6 Wochen vor dem Expiration Termin zugetellet werden könne. Wirdt das Gesuch später in kommen, soll die Citation auf das was nicht nach gegeben, sondern die Farben bis zur

Hofgr: Cist: 1666, den 18 Januarii, §. 5.  
 Hofgr: Cist: 1669. den 8 Maii,  
 Landgr: Ordu: 1632. den 1 Februarii, §. 8.  
 Gl: H: H: Libr: 1. Tit: 8. art: 4.  
 Königl: Verordnung 1692. den 19 April,  
 Landgr: Ordu: pag: 551.

verpflichten Juridic vorwärts zu werden.  
Wird auf die Infimuation geantwortet  
gelesen, soll der Beklagte nicht gefalt  
sich, in angesetzten Termin zu erscheinen,  
sondern auf demselben zur nächsten Session  
vergeladen, und ihm seine Frist voll-  
kommen zu lassen, gelassen werden,  
ob sich dann, daß der sich solches ver-  
eignet Nachschat von selbst ergeben sollte.

§. 6.

Befindet sich der Citirte außerhalb  
Landes, soll die Citation 6 Monat  
vor dem Hofgericht Termin und zwar  
mit auf das Hof abgegeben werden;  
dafür diejenige, welche solches an  
unbequamen Orten befiehlt, Person  
gewißlich zu bezeugen, und also die  
Citation zeitig zu liefern haben.

Fr: E: #: Libr: 1. Tit: 14.  
art: 1. §. 6.  
Hofgr: Cnst: 1669,  
den 8. Mai.  
den 22. Martii.  
it: Proc: Adga 1695,  
den 4. Julii, §. 1.  
Landes Ordn: pag: 604.

§. 7.

Damit auf gegen Infimierung durch  
Citationen alle unnötige Disputen  
verhindert werden, so sollen die Citationes  
unter der Aufsicht des Hofes vor  
gewissem Boten, oder durch Person ge-  
wisser glaubwürdiger Leute infimiret,  
davüber ein Attest genommen, und  
solcher bei Übergabung des Beklagten  
beigebraucht werden, in der Befugung  
daß die Citation als unrichtig

Hofgr: Cnst: 1673 den  
6. December, §. 2.  
Hofgr: Cnst: 1688 den  
14. Januarü, §. 4.  
Fr: E: #: Libr: 1. Tit: 14.  
art: 2. §. 4.  
H: #: #: Libr: 1. Tit: 8  
art: 5.

insinuiert zu haben, und der Citirte zu verzeihen nicht schuldig ist.

§. 8.

Wenn der Gewichte. Rath die ihm anvertraute Citation unterder nicht richtig und zu rechter Zeit bestellm, oder gar verlierm, soll er nicht alleine dem Kläger die gefahr Umkosten verhalten, sondern auch auf nach beständigkeit der Umstände unterder mit 6 Wochenleiser Gefängnis, oder gar mit Entsetzung seiner dienstl. begebenheit werden.

Fr: E: H: Libr: 1: Tit: 14 art: 2. §. 5.

§. 9.

Wenn man obgedachtweil dem die Citation jemanden zu rechter Zeit und auf besörigter Weis zugestellet worden, ist er derselbe anzumerken, und sich an dem bestimmten Termin nach Zufall der Citation unterder in Person, oder durch seinen zu Recht beständigen Bevollmächtigten zu stellen verbunden; Was auch er nicht will, oder zu antworten, oder sich einzulassen schuldig, als wenn der Citation begriffen und abgehandelt ist. Wogegen sich jemand derselbe anzumerken, mag er der Überbringer nach Vernehmung seiner Gewerbet auf dem Tisch vorlegen, und da eine solche insinuation

Hofgr: Conft: 1669. d. 8. März  
Einf: H: H: Cap: 73.  
Fr: E: H: Libr: 1: Tit: 8 art: 2.

gläubiger die vor sich, und Beklagter  
darauf nicht verfahren, soll er  
nicht allein in die Unkosten des  
des größten Processes sondern auch in  
die vorerwähnte Contumacien Strafe  
verurtheilt werden.

§. 10.

Wenn aber jemand sich gar nicht  
dem Überbringer der Citation übel zu  
begeben, und nicht oder mit Worten  
oder Thätlichkeiten an ihm zu vergriffen,  
ingleichen zu verhindern, daß die  
Citation von ihm einigen nicht angenommen,  
oder im Ganzen nicht ergelaget werde;  
er soll als ein Verächter der Gerechtigkeit  
nach Befindens der Landstände mit  
einem öffentlichen Verurtheil bestraft  
werden, jedoch sollen die Kosten seiner  
aller Befreiung daber befreit sein,  
und niemanden zu einigen Excessen  
Anlaß geben.

Fr: E: H: Libr: 1. Tit: 14.  
art: 2. §. 7.  
Fr: H: H: Libr: 1. Tit: 8.  
art: 6.

§. 11.

Wenn jemand eines Landgutes wegen  
seiner Anforderung weisheit, ist er nicht  
schuldig die Citation dem Beklagten  
so er seiner Wohnung hat, oder persönlich  
befinden müßte nachzuweisen, sondern  
es ist genug, daß selbige in dem Gute,  
darauf die Forderung geht, abgeliefert  
wird, und sind die da selbst vorzuführen

Fr: E: H: Libr: 1. Tit: 14.  
art: 2. §. 4.  
Fr: H: H: Libr: 1. Tit: 9.  
art: 2.

Er die auch pflichtig, die selbe an ihren  
Herrn zu beforschen.

§. 12.

Wenn der Beklagte nicht in der Jurisdic-  
tion oder Gewißheit der Sache unterworfen,  
so sollen in subsidium Juris Beforschung  
Briefe ergehen, mittelst welcher der  
Kläger das Erb oder Gebirg verweist  
sind die Citation dem unter seiner  
Gewißheit der Sache befindlichen Beklagten  
einschuldig zu lassen und zugleich  
anzuweisen, daß er sich zur Beforschung  
den Zeit für den Kläger der die Citation  
sollen möge.

§. 13.

Wenn der Kläger veranlaßt durch  
eine Gemeine oder General-Citation  
nicht als eine Person vorzulachen, als  
in Kauf da viele als Loben oder auf  
andere Weise miteinander interessiren,  
oder da besondere Gesellschaften, Zünfte  
und Collegia beprochen werden, so ist  
darinnige Interessent, dem die General  
Citation gebühret, insinuiert worden  
pflichtig, selbige dem übrigen Mit-  
interessenten zuzuführen, oder andern-  
falls die Kosten des Verzögerten  
Proceses zu zahlen. Könnte er aber  
darffür, daß er die übrigen nicht  
anzuwenden gewillt, so soll er nicht

Ju: L: 4: Libr: 1: Tit: 14  
art: 3. & 5.

Ju: L: 4: Libr: 1: Tit: 14: art: 4.

vor sein Aufseil auf die vorobene  
Rage zu antworten angefallen, die  
andere abwesenden aber auf einen  
andern Termin edictaliter citiret,  
und ferner nach Befinden des Richters  
in contumaciam oder als unthunlich  
ausgeschrieben und angefordert  
geworden werden.

§. 14.

Wenn man solches Geld nachgegangen  
Citation bey den Parteien in der That  
vor Gericht anfänglich gemacht haben,  
sollen sie gehalten seyn, die selbne bey  
jedem von Richtern angezeigten und  
publicirten Termine gefövig zu er-  
folgen und fortzusetzen, ohne die-  
selben besonders Notificationes von  
dem Gerichte zu erwarten.

Titulus VIII.

Von der Edictal Citation  
oder Verladung durch  
öffentlichen Anschlag.

§. 1.

Manne wie sich oft begeben, dergleichen  
Person, welche citirt werden soll, oder  
Güter nach Haus, nach sonst einigen  
gewissen Wohnort, folglich an  
keinem gewissen Ort anzutreffen ist;  
so soll auf Klage anfallen im selbten  
durch öffentlichen Anschlag durch

Jr: E: #: Lib: 1. Tit: 14.  
art: 3. §. 1.  
Jr: #: #: Lib: 1. Tit: 9  
art: 1.

vorgelauden worden, daß die Citation  
vorin die Ursach der Eading mit-  
salten sein muß, an demselben Ort  
wo er sich zum letzten und am längsten  
aufgehalten, dieweil der Gerichtsdiner  
an die Röschen, Land Wäber, Hoff-Jaun,  
Efor etc: nach seinem yahren Ortb  
Galgensreit und Grasensreit auflagen,  
auf wofl von dem Freidigen  
von dem Eantzele in offentlichem  
Grenze abgelsen, und auf solche  
Art den gelauden Ort besetzt werde,  
in welcher dem nach besatzensreit  
der Umstän die zulängliche Termin  
zu bestimmen anzusetzen ist.

§. 2.

Jr: E: #: Lib: 1. Tit: 14.  
art: 3. §. 2. 3.

Werd die die beklagte Person an  
anwesenden oder feindlichen Orten  
befinden, so soll die Citation gleich-  
fals dieweil offentlichem Auflag und  
abkündigung von dem Eantzele  
geschehen, und dem beklagten  
von dem Richter nach zulänglicher  
des Ortb und anderer Umstän  
zu determinierende zuvorkünft Frist,  
um sich zu stellen gesetzet werden.

§. 3.

Zusendensreit sollen alle unterworfen  
und fremdschickende Uebeltäter,  
wie auf diejenigen die ihre Ge-

galtten Lauffschreiver Urtheil vor-  
 lassen haben, durch öffentlichem *ff. d. d. Lib. 1. Tit. 9. art. 3.*  
 Anschlag und durch peremptorie *dir. Ord. Cap. 16. §. 8.*  
 geladen, und die Citation nach Befinde,  
 in dreyer Herren Gebieten vorgelesen  
 und affigirt worden: Wann jedoch  
 der vorgeladene in dem vom Richter  
 gesetzten Termin nicht erschienen, soll  
 über ihn Urtheil nach Gutdünken werden.

§. 4.

Über diesem soll auf die Citatio edicta,  
 lis in Concursum Creditorum also gehalten  
 haben, daß die sämlichen Creditores,  
 welche an ein Gut Anspruch zu machen  
 gedanken, und werden dem communi  
 Debitori, nach dem Urtheil völlig bekannt *ff. d. d. Lib. 1. Tit. 14.*  
 sind, durch ein öffentliches an dem Hofger. *art. 4. §. 1.*  
 Ort vor dem Richter öffentlich kundgethan, *Hofger. Cit. Edict in*  
 angeflagenem Proclama convociret, *Conc. Kaiser Obrst Jacob*  
 und vorkommen werden, in welchem *Schotten, 1673, den*  
 der vom Gericht benannten Frist, *3. November.*  
 ihre Forderungen zu melden  
 und zu bekräftigen, da dem diejenige,  
 welche solche Frist, ohne sich zu melden,  
 vorstehendem lassen, nicht hervor  
 gebracht werden sollen.

Titulus IX.

Von der Contumacia oder Auß-  
 bleiben und Ungesessam  
 der Fahren.

§. 1.

Demnach der Unserer Gerichte  
 pflichtig respect allwidingh vorordnet,  
 das nicht allein ein Kläger seine  
 Inve<sup>ntur</sup> ge<sup>richtl</sup>ich und veraltene Citation  
 ungehorsam klage gebührend fortsetzt,  
 sondern auch der Beklagte auf selbige  
 ordentlich antwortet: Als solches beyde  
 Theil an dem vom Gerichte bestimmten  
 Termine gesondlich und zu welcher  
 Zeit vorzueru<sup>n</sup>, und dieser David Kayser  
 gegen einander gesetzmäßig aus  
 feyren.

Fr: E: 4: Libr: 1: Tit: 18:  
 §. 1.

§. 2.

Wirdt demnach zu wieder der Kläger  
 Hofgr: Const: 1666. in ofen vorertheilt Gesagten in termino  
 24 Martii, §. 3. und demnach folgenden Termin  
 Landgr: Ord: 1632. Anschlägen gar außbleiben, soll der  
 den 1 Februarii, §. 14. der Beklagte auf sein Anhalten von dem  
 Hof: H: H: Lib: 1: Tit: 10. Gerichte<sup>l</sup> Lande<sup>l</sup> für<sup>l</sup> gezwungen werden,  
 art: 1. der außgebliebener Kläger aber bey dem  
 Hofgr: Const: 1666. Tit: 16. in 30 bey dem Landgr: Const: 1632.  
 §. 3. in 15 vlt. Nach dem Gerichte zu  
 vorgehen verfallen, und der Beklagte  
 die vorertheilte Unkosten nach  
 richterlicher Ermäßigung zu zahlen  
 gehalten seyn.

Hofgr: Const: 1666. in ofen vorertheilt Gesagten in termino  
 24 Martii, §. 3.  
 Landgr: Ord: 1632. Anschlägen gar außbleiben, soll der  
 den 1 Februarii, §. 14.  
 Hof: H: H: Lib: 1: Tit: 10.  
 art: 1.  
 Fr: E: 4: Libr: 1: Tit: 16:  
 §. 3.

§. 3.

Wirdt demnach Kläger zuvor an dem in der  
 Citation beordneten Termin vorzueru<sup>n</sup>,

næffter abro in Fortgangs der Proc. Stadga 1695. den  
 Das die Anfläger versäumen, 4. Julii, §. 2. - 12.  
 die Das versprochen oder gar Proc. Hofgr. Const. 1666. den  
 Capon, soll er vor jedem Anschlag 18. Januarii, §. 7.  
 Bögen Hofgr. Const. 1666. den  
 Bögen Landgr. Const. 1666. den  
 3. Hoff. Inm. Gr. Const. 1667. den  
 beklagen die Unkosten des versäumten Hofgr. Const. 1667. den  
 im Termin zu zahlen. Wenn da er 12. November, §. 1.  
 ferner auf dem vom Richter anfo  
 er zu bestimmten Termin nicht  
 versahen, soll die Das versprochen  
 gefaltm und abgen vssailat werden,  
 da dann, wenn er in der Gericht-  
 Das gleich obigen solte, die dem  
 beklagen die Unkosten des versäumten  
 zu zahlen werden müssen.

§. 4.

Nicht weniger ist auch beklagtes  
 Urteil auf richtig gefaltene Citation  
 im angezeigten Termine zu versäumen Proc. L. Tit. 15. §. 2.  
 gefaltm, so gar das vom auf die Einf. L. Tit. Cap. 78.  
 Jurisdiction unigewapen, zerrisse-  
 last wärr, und beklagtes vorwärts  
 unter das Forum wofin er geladen  
 nicht zugeföhren, er Inm. Hofgr. Const.  
 sine Exceptiones oder für comendungen  
 Possid. submissio und die Richter  
 zu Recht abwarten muß.

§. 5. 2  
 Märadt er sig emme indroffeser dissem  
 Hofgw: Const: 1666. den 24. Martii, §. 3.  
 Fr: L. K. Lib: 1. Tit: 16. §. 5. 2  
 Hof: H. H. Lib: 1. Tit: 10. art: 2  
 Cirk: H. H. Cap: 72. 123.

Märadt er sig emme indroffeser dissem  
 Hofgw: Const: 1666. den 24. Martii, §. 3.  
 Fr: L. K. Lib: 1. Tit: 16. §. 5. 2  
 Hof: H. H. Lib: 1. Tit: 10. art: 2  
 Cirk: H. H. Cap: 72. 123.

§. 6.

Bliibe beklaget auf solchem ifem ordent  
 Cirk Zeigstallst mit Citation andrer  
 nem aus, soll er erben bestattung der  
 Hofgw: Const: 1666. den 24. Martii, §. 3.  
 Hof: H. H. Lib: 1. Tit: 10. art: 2  
 Cirk: H. H. Cap: 72. 123.

Hofgw: Const: 1666. den 24. Martii, §. 3.  
 Hof: H. H. Lib: 1. Tit: 10. art: 2  
 Cirk: H. H. Cap: 72. 123.